

Mitteilungsblatt

der Gemeinde Böhmenkirch

mit Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen



Nummer 6

Donnerstag, 10. Februar 2011

Jahrgang 2011

Anzeigenschluss für die nächste Ausgabe

Dienstag, 15. Februar 2011

mittags 12.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Böhmenkirch und auf dem Rathaus in Treffelhausen, in Steinenkirch am Montag während der Abendsprechstunde, in Schnittlingen am Montag während der Vormittagssprechstunde.

Sie können die Manuskripte auch per Fax (07332/9600-40) oder per E-Mail übermitteln:

hsaremba@boehmenkirch.de

mfischer@boehmenkirch.de

Amtliche Bekanntmachungen

Leerung der PapierTonne

Die Firma ETG leert die PapierTonnen der Firma Fetzer.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Tonne an den Leerungsterminen pünktlich bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen.

Die nächste Leerung für Böhmenkirch mit Heidhöfe, Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen findet statt am:

11. Februar 2011

Kreisstraße im Roggental noch bis zum 25. Februar 2011 gesperrt

Wegen kurzfristig anberaumter Forstarbeiten ist die Kreisstraße im Roggental noch bis zum 25. Februar für den Verkehr komplett gesperrt. Das Forstamt Göppingen führt einen so genannten Verkehrssicherungshieb durch. Die Zufahrt bis zur Oberen Roggenmühle von Eybach her kommend ist möglich. Die Umleitungstrecken sind ausgeschildert.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Beeinträchtigungen.

Bürgermeisteramt

Bürger helfen mit

Die Gemeindeverwaltung bittet alle Mitbürger und Mitbürgerinnen, regelmäßig die Gehwege zu kehren und zu reinigen, um so für ein schönes und sauberes Ortsbild zu sorgen. Wie bekannt ist, werden beim Wertstoffhof Böhmenkirch kostenlos Papiersäcke für Gartenabfälle (wie z. B. Laub) ausgegeben, die bei den Grünmassesammlungen eingesammelt werden.



Ärztlicher Notfalldienst

Wir weisen darauf hin, dass der jeweils diensthabende Arzt und dessen Telefonnummer dem **aktuellen Mitteilungsblatt** zu entnehmen sind. Da nicht bei jedem Dienst ein Arzt aus Geislingen eingeteilt ist, ist die Notfalldienstnummer nicht immer dieselbe.

Die in der Mitteilungsblatt-Beilage »Erste Hilfe« angegebene Telefonnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst gilt nur dann, wenn Ärzte aus Geislingen Bereitschaft haben!

Wir bitten dringend um Beachtung!

Bürgermeisteramt Böhmenkirch



Bibliothek
"Im Kronenhof"



Bibliothek »Im Kronenhof«
Hauptstraße 98/1
89558 Böhmenkirch

Tel.: 0 73 32 / 96 00 - 66

Fax: 0 73 32 / 96 00 - 40

E-Mail: bibliothek@boehmenkirch.de

Öffnungszeiten

Dienstag:	15.00 - 18.00 Uhr	
Donnerstag:	15.00 - 19.00 Uhr	
Freitag:	10.00 - 12.00 Uhr	15.00 - 18.00 Uhr
Samstag:	10.00 - 12.00 Uhr	

Veranstaltungen in dieser Woche

Turnverein Treffelhausen

Heimspieltag in der Alb-Sporthalle

Sonntag, 13. Februar

13.00 Uhr SG Böhm./Treffelh. A-Jgd w - TV Weingarten

15.00 Uhr TVT 2 - SG Lauter 3

17.00 Uhr TVT 1 - SG Lauter 2

Unterstützen Sie unsere Mannschaften - wir freuen uns auf Ihren Besuch!!!

Voranzeige:

TVT Vereinsparade am 19. Februar

Unterhaltsames Faschingsprogramm in der Roggentalhalle ab 19 Uhr (genaueres siehe unter Vereinsnachrichten)

**Folgende Veranstaltungen
beginnen in den nächsten Tagen:**

Samstag, 12. 2. 2011

Fahrt ins Ulmer Theater, **Weißes Rössel**
Abfahrt: 17.30 Uhr, Böhmenkirch, Schuhhaus Böstler

Montag, 14. 2. 2011

19.00 Uhr **Malen mit Acrylfarben, Kurs I**,
Neues Schulhaus, Werkraum

Dienstag, 15. 2. 2011

19.00 Uhr **Malen mit Acrylfarben, Kurs II**,
Neues Schulhaus, Werkraum

Mittwoch, 16. 2. 2011

14.00 Uhr **Line Dance**, Altes Rathaus, Dachgeschoss

Donnerstag, 17. 2. 2011

9.30 Uhr **Fitness von Kopf bis Fuß am Vormittag - 55 Plus**
19.00 Uhr **Malen mit Acrylfarben, Kurs III**,
Neues Schulhaus, Werkraum

Hier können Sie sich noch anmelden:

Line Dance

Sie würden gerne tanzen, haben aber keinen Partner, der dieses Hobby mit Ihnen teilen möchte?

Dann ist Line Dance für Sie vielleicht genau das Richtige!

Wir stellen uns in Linien (Lines) auf und tanzen auswendig gelernte Schrittcombinationen. Line Dance hat seinen Ursprung in den USA und wurde zuerst nur auf Countrymusic getanzt. In der Zwischenzeit gibt es Choreographien auf jede Art von Musik, egal ob Oldies, irische oder spanische Rhythmen, aktuelle Hits aus den Charts und nach wie vor zu Countrymusic.

Zu jedem Tanz gehört ein bestimmter Musiktitel. Durch die Vielfalt kann sich die Tanzlehrerin individuell auf ihre Schülerinnen einstellen.

Genau das ist es, was mich schon seit über 20 Jahren an Line Dance fasziniert.

Rose Grimmer

mittwochs, 14.00 - 15.30 Uhr, Altes Rathaus, DG

Termine: 16. 2./23. 2./2. 3./16. 3./23. 3./30. 3./6. 4./13. 4./55,00 Euro

**Filzwerkstatt für Erwachsene
am Samstag, 12. 3. 2011**

Ein neues Konzept für Frauen + Männer, die regelmäßig filzen möchten.

Wir werden in loser Folge, nach Absprache, weitere Samstagstermine vereinbaren.

Info's dazu gibt es regelmäßig im Mitteilungsblatt.

Bitte mitbringen: 1 Backblech, große Plastikschüssel (1 Liter), 2 Handtücher, 1 Badetuch, wer hat einen Wäscheprenger

Claudia Lang-Campbell

**10.00 - 16.00 Uhr,
Neues Schulhaus, Werkraum
22,00 Euro,
zzgl. Materialkosten**



**Indischer Kochkurs
am Samstag, 9. April 2011**

Endlich ist es soweit!

Für die Freunde der indischen Küche gibt es jetzt die Möglichkeit, in die Zubereitung der indischen Köstlichkeiten hinein zu schnuppern.

Wir lernen die typischen Gewürze kennen, das wichtige »Tarka« und kochen ein einfaches Menü.

Falls gewünscht, können auf diesen Abend weitere folgen!

Bitte ein Geschirrtuch mitbringen!

Fitzgerald Campbell

**17.00 - 20.00 Uhr
10,00 Euro, zzgl. Lebensmittelkosten
Altes Schulhaus, Schulküche**



**Fitness von Kopf bis Fuß -
55 Plus am Vormittag**

Trotz aller Aufklärung wissen viele ältere Menschen nicht, wie wichtig körperliche Aktivität für sie ist. Sie fühlen sich zu alt oder zu krank und meinen, dass sie ihre Fitness nicht verbessern könnten, obwohl Studien das Gegenteil beweisen. Andere wiederum sind damit überfordert, aus einem breiten Angebot das Richtige für sich auszusuchen, weil sie körperlich beeinträchtigt sind.

Sie wollen Leute kennen lernen und gemeinsam aktiv etwas für ihre Gesundheit tun. Dann sind Sie bei uns richtig.

Man kommt und macht das mit was Mann/Frau heute tun kann.

Wir versuchen, auf die Bedürfnisse des Einzelnen Rücksicht zu nehmen und uns trotzdem aktiv zu bewegen. Gymnastikübungen nach ganzheitlichen und spiraldynamischen Grundsätzen von Kopf bis Fuß zur Erhaltung und Verbesserung der Beweglichkeit, der Kraft, der Koordination und des Gleichgewichtes.

Atem- und Entspannungsübungen zur Harmonisierung des Körpers.

Bitte Isomatte + evtl. ein Getränk mitbringen

Dieser Kurs entspricht den Kriterien zur Erstattung durch die Krankenkassen

Dozentinnen: Gabi Grünholz und Nicole Süß

donnerstags, 9.30 - 10.30 Uhr,

Termine:

17.02./24.02./03.03./17.03./24.03./31.03./07.04./14.04./

32,00 Euro

Altes Rathaus, Dachgeschoss

Wellnesstage im Kurhotel König

von Sonntag, 10. April - Donnerstag, 14. April 2011

Genießen Sie den Flair Bad Mergentheims. Im Kurpark spielt für Sie ganzjährig das Kurorchester.

Wasserspiele und der Klanggarten sind weitere Highlights. Im Kurhaus finden abends Vorträge und Veranstaltungen statt. Die schöne Altstadt bietet sich mit ihren gemütlichen Cafe's zum Bummeln, Shoppen oder Einkehren an.

Abfahrt 10.00 Uhr Rathaus Böhmenkirch, Ankunft am Donnerstag gegen 12.00 Uhr

Das Angebot für 250,00 Euro beinhaltet:

4 x Übernachtung mit Vollpension

1 x Aquajogging (Wassergymnastik)

1 x Kleopatrabad mit Honig und Aromaölen (alternativ Naturmoorpackung)

1 x Rücken- und Beckenbodengymnastik

1 x Weinerlebniswanderung mit Weinprobe beim Winzer

freie Benutzung des hauseigenen Schwimmbades, der Sauna und der Kegelbahn

Hin- und Rückfahrt

Reisebegleitung: Christine Grupp

Die Geschäftsstelle im Rathaus Böhmenkirch, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 2/3, ist zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Auf diesen Wegen können Sie die Mitarbeiterinnen Ihrer VHS Geschäftsstelle Böhmenkirch erreichen:

● Telefon: Frau Christine Grupp, Tel.-Nr. 96 00 31,
oder Frau Elke Lenz, Tel.-Nr. 96 00 34

● Telefax: 96 00 - 50

● E-Mail: vhs@boehmenkirch.de

● Postweg: VHS Böhmenkirch, Hauptstr. 100, Böhmenkirch

● Persönlich: Zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle



Tanzkreis

Schwung und Lebensfreude nach Noten

Bitte beachten!

Am **Dienstag, 22. März 2011** findet ab 15.30 Uhr (bis 17.30 Uhr) unser Tanzkreis im Foyer der Albsporthalle statt.

Aus dem Gemeinderat

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 2. Februar 2011

Gemeinderat legt die Gebührensätze für die gesplittete Abwassergebühr fest

Einstimmig verabschiedete der Gemeinderat die Sätze für die gesplittete Abwassergebühr.

Rückwirkend zum 1. Januar 2010 gelten folgende Gebühren:

Schmutzwasserbeseitigung: 2,08 Euro pro Kubikmeter

Niederschlagswasserbeseitigung: 0,23 Euro pro Quadratmeter

Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die vom Büro Heyder + Partner vorgelegte Kalkulation, und bestätigte die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen. Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung liegt eine Abwassermenge von 261.360 Kubik zugrunde, bei der Niederschlagswasserbeseitigung setzte der Gemeinderat eine abflussrelevante Fläche von 544.000 Quadratmetern fest. Gleichzeitig wurde beschlossen, in die Gebührenkalkulation für 2010 die verrechneten Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 15.200 Euro als gebührenfähigen Aufwand einfließen zu lassen.

Der Ingenieur Wolfgang Mauz vom Büro Heyder+Partner erläuterte in seinem rund 30-minütigen Vortrag den Gemeinderäten ausführlich die Gründe für die Einführung der gesplitteten Gebühr, das Flächenerhebungsverfahren sowie die Datengrundlagen, auf welcher die Gebührenkalkulation für 2010 beruht. Bei der Flächenerhebung wurden die versiegelten Flächen durch das grundstücksgenaue Abflussbeiwertverfahren ermittelt. Darüber hat die Verwaltung die Bürger in einem persönlichen Anschreiben sehr detailliert informiert. Dabei bestand die Gelegenheit, Korrekturen anzubringen. Von dieser Möglichkeit machten 775 der insgesamt 1.743 Hausbesitzer Gebrauch, was einer Quote von 45 Prozent entspricht. Dabei haben allein 216 Haushalte Zisternen angemeldet, oder darauf hingewiesen, dass Flächen nicht an den Kanal angeschlossen seien. Rund 10 bis 12 Prozent der Eigentümer gaben an, dass ihr Grundstück eine größere versiegelte Fläche aufweist, und beantragten eine Korrektur nach oben. Die Änderungen bewirkten, dass sich die ursprünglich prognostizierte versiegelte Fläche von 655.000 Quadratmetern auf 544.000 Quadratmeter reduzierte. Diese Fläche wurde der Kalkulation zugrunde gelegt. Die Ermittlung des Regenwasseranteils am gesamten Abwasseraufkommen sei technisch nicht möglich, erläuterte Wolfgang Mauz. Deshalb seien hier Pauschal- bzw. Erfahrungssätze des Gemeindetags und aus der etablierten Rechtsprechung angewandt worden. Große Ermessensspielräume sind dabei jedoch nicht vorhanden, so Mauz.

Auf Anfrage von Gemeinderat Michalka erläuterte Bürgermeister Nägele, dass es sachgerecht und geboten war, ein Ingenieurbüro mit der Erstellung der Gebührenkalkulation zu beauftragen. Damit wurde eine rechtssichere Grundlage geschaffen. Hätte die Verwaltung die Kalkulation selbst erstellt, ohne die Hilfe eines Ingenieurbüros, wären ebenfalls Kosten entstanden. Sollte eine Fortschreibung der Kalkulation anstehen, werde diese wie bisher von der Verwaltung vorgenommen.

Der Beschlussfassung ging eine kontroverse Diskussion über die Methode zur Ermittlung der versiegelten Flächen voraus. In der Sitzung hatte der als Zuhörer anwesende Karl Lang den Vorwurf geäußert, dass die versiegelten Flächen falsch ermittelt worden seien. Er habe im Auftrag von Kunden 30 Grundstücke untersucht, und dabei teils erhebliche Differenzen zu den Berechnungen des Ingenieurbüros festgestellt. In einem Fall habe ein Wohnhaus komplett gefehlt, bei einem gewerblichen Grundstück seien 330 Prozent der Fläche nicht berücksichtigt worden.

Herr Mauz vom Ingenieurbüro Heyder+Partner entgegnete, dass die Grundlage der Datenerhebung die aktuelle automatisierte Liegenschaftskarte (Stand Februar 2010) gewesen sei. Das relativ kostengünstige Gebietsabflussbeiwertverfahren, für welches sich die Gemeinde Böhmenkirch entschieden habe (so wie 85 Prozent aller anderen Gemeinden), sei ein Schätzverfahren. Auch eine Befliegung hätte möglicherweise keine genaueren Werte ergeben. Offensichtliche Abweichungen sind vom Ingenieurbüro bereits im Vorfeld geprüft und korrigiert worden, dabei zog das Büro als zusätzliches Hilfsmittel die bereits vorhandenen ca. drei Jahre alten Luftbilder der Gemeinde heran.

Bürgermeister Nägele versicherte, dass auch die Gemeindeverwaltung etliche Grundstücke nachgerechnet habe. Was dort geprüft wurde, habe gepasst, berichtete er. Im Übrigen habe sich bei Unstimmigkeiten jeder Bürger melden können, wovon ja auch rege Gebrauch gemacht wurde.

Dann seien die Fehler ja bereinigt, meinte daraufhin Gemeinderätin Eberlein.

Bürgermeister Nägele entkräftete im Folgenden den Vorwurf, dass bei der Ermittlung der versiegelten Flächen die privaten Flächen

kulanter bewertet, bei Gewerbeflächen hingegen jeder Quadratmeter berücksichtigt wurde. Rund 90 Prozent der Korrekturwünsche kamen von Privatleuten, der Vorwurf könne so nicht verifiziert werden.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren für 2010 werden in die Abwassersatzung aufgenommen. Der Gemeinderat beschloss in diesem Zusammenhang einstimmig eine Neufassung der Abwassersatzung. Vom Gemeindetag Baden-Württemberg ist eine Mustersatzung ausgearbeitet worden, die die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Abgesehen vom Gebührenteil haben diese Änderungen keine gravierenden Auswirkungen.

Voraussichtlich in der übernächsten Sitzung wird dem Gemeinderat die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2011 vorgelegt, kündigte Bürgermeister Nägele dem Gremium an.

Rückführung von Stammkapital aus den Eigenbetrieben in den Kernhaushalt

Einstimmig erfolgte die Änderung der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Gemeindewerke.

Kämmerer Patsch erläuterte, dass aufgrund der guten Finanzsituation im Kernhaushalt das Stammkapital beim **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** in den Jahren 2007 bis 2008 von 0 EUR auf insgesamt 500.000 EUR aufgestockt worden ist, um den Eigenbetrieb finanziell zu entlasten. Durch diese Stammkapitalzuführung erhöhte sich das Eigenkapital und es mussten weniger Kredite zur Finanzierung der Investitionen bzw. zur Reduzierung des bestehenden Finanzierungsfehlbetrags beim Eigenbetrieb aufgenommen werden.

Da sich die Haushaltslage im Kernhaushalt seit 2009 dramatisch verschlechtert hat, wurde im Haushaltsplan 2011 die Rückführung eines Teilbetrags des Stammkapitals über 200.000 EUR als eine Maßnahme im Rahmen der Haushaltskonsolidierung veranschlagt. Die Stammkapitalrückführung ist auch im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs dargestellt.

Mit der Reduzierung des Stammkapitals um 200.000 EUR auf 300.000 EUR in der Betriebssatzung wird die Rechtsgrundlage für die in den Plänen dargestellte Stammkapitalrückführung geschaffen. Die Rückführung des Stammkapitals kann nur durch eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe erfolgen, diese Kreditaufnahme war jedoch nicht Gegenstand der Beschlussfassung im Gremium.

Der **Eigenbetrieb Gemeindewerke** verfügt über ein Stammkapital von 450.000 EUR. Das komplette Stammkapital ist dem Betriebszweig Wasserversorgung zugeordnet. Die letzte Änderung der Betriebssatzung wurde am 24.10.2007 vorgenommen. Hierbei wurde das Stammkapital von 300.000 EUR auf 450.000 EUR erhöht.

Wie auch beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung soll ein Teil des Stammkapitals der Wasserversorgung zur Finanzierung des Kernhaushalts entnommen werden. Im Haushaltsplan sowie im Wirtschaftsplan ist eine Rückführung über 300.000 EUR veranschlagt.

Gemeinderat Michalka kritisierte den »Verschiebebahnhof«, da man für das abgezogene Eigenkapital im Gegenzug wieder Kredite aufnehmen müsse. Kämmerer Patsch erklärte, dass die Eigenbetriebe in den letzten Jahren durch dieses Stammkapital entlastet worden seien. Die finanzielle Situation im Kernhaushalt zwingt nun dazu, dieses Stammkapital wieder zurückzuholen, um überhaupt einen gesetzmäßigen Haushalt aufstellen zu können. Eine Kreditaufnahme im Kernhaushalt sei nämlich nur für Investitionen, aber nicht zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, zulässig.

Verschiedenes

- Für die **Landtagswahl am 27. März 2011** legte der Gemeinderat die Regularien fest. Bei der Einteilung der Wahlbezirke gibt es keine Änderungen, ebenso wie bei den Wahllokalen. Die einzige Neuerung betrifft die Wahlhelferentschädigung: Die Wahlhelfer bekommen für ihre jeweils fünfstündige Schicht im Wahllokal und das anschließende Auszählen 30 Euro.
- Die **Sanierung der Landesstraße L 1221 zwischen Böhmenkirch und Steinenkirch** wird im Frühjahr erfolgen. Der unermüdliche Einsatz der Verwaltung in dieser Sache habe sich gelohnt, freute sich Bürgermeister Nägele. Im Gegenzug bedauert Nägele, dass die Steinenkircher Steige und die L 1221 von Böhmenkirch bis zur Kreisgrenze nach Bartholomä in absehbarer Zeit nicht saniert werden sollen. Bürgermeister Nägele hat sich deshalb an das Straßenbauamt Kirchheim gewandt, und zumindest die Beseitigung der größten Straßenschäden im Belag angemahnt.
- Der **Rufbus** hat sich etabliert, und wird weiterhin gut angenommen, konnte Kämmerer Patsch berichten. Im vergangenen Jahr haben 1.197 Personen bei 793 Fahrten das Angebot genutzt. Den Abmangel teilen sich der Landkreis und die Gemeinde jeweils zur Hälfte, der Anteil der Gemeinde beläuft sich auf 6.850 Euro.

Bürgermeisteramt

Hundesteuer-Jahresbescheide 2011

Die Hundesteuerbescheide für das Jahr 2011 wurden Anfang des Jahres den Steuerpflichtigen zugestellt.

Die Hundesteuer ist am 15. 2. 2011 mit dem gesamten Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

Wir bitten Sie deshalb, die Hundesteuer termingerecht zu überweisen bzw. am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Haben Sie Ihren Hund angemeldet?

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur steuerlichen An- und Abmeldung ihrer Hunde aufmerksam gemacht. Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder einzelne Hundehalter, die dieser Pflicht nicht nachkommen. Die Gemeindeverwaltung weist deshalb auf folgendes hin:

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen. Endet die Hundehaltung, so ist auch hier innerhalb eines Monats eine Meldung bei der Gemeinde zu machen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet.

Gemeindekasse Böhmenkirch

Haushaltssatzung der Gemeinde Böhmenkirch für das Haushaltsjahr 2011

I. Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 10.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je davon	9.426.500 €
im Verwaltungshaushalt	8.182.500 €
im Vermögenshaushalt	1.244.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	300.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	75.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 1.500.000 €

- nachrichtlich -

In der Hebesatz-Satzung vom 01.12.2010 wurden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

- für die **Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **390 v.H.**
 - für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **390 v.H.**
- für die **Gewerbesteuer** auf **340 v.H.** der Steuermessbeträge.

II. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen der vorstehenden Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

III. Das Landratsamt Göppingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 04.02.2011 Nr. I 2 - 902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2011 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 300.000 § wird genehmigt.

IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 liegen gemäß § 81 Abs.3 GemO in der Zeit vom **11. 2. bis 21. 2. 2011**, je einschließlich, im Rathaus, Zimmer 1.06, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch
(gez.)
Nägele, Bürgermeister

Gemeinde Böhmenkirch
Landkreis Göppingen

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Böhmenkirch

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 02.02.2011 folgende Änderung der Betriebssatzung vom 27.10.2004 in der Fassung vom 24.10.2007 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

»Das Stammkapital beträgt 150.000 EUR«

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhmenkirch, den 02.02.2011

Matthias Nägele

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sprechstunden - Öffnungszeiten

BÖHMENKIRCH

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag, 15. 2. 2011	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag, 17. 2. 2011	16.00 - 18.00 Uhr

Außer diesen Zeiten sind Terminvereinbarungen jederzeit möglich.

Bürgermeister Nägele ist privat unter der Tel.-Nr. 0 71 62 / 97 05 12 erreichbar.

Bürgermeisteramt Tel. 96 00-0 / Fax-Nr. 96 00 - 40

Montag:	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	8.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden des Notariats Geislingen/Steige:

Notar Piotrowitz - Terminabsprache unter Tel.-Nr. 0 73 31 / 2 23 22

TREFFELHAUSEN

Verwaltungsstelle Tel. 52 70 / Fax-Nr. 92 35 04

Montag	11.15 - 12.15 Uhr
Dienstag	10.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.30 - 18.00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteher Erwin Lang

Rathaus Treffelhausen donnerstags 17.30 - 18.30 Uhr
außerdem privat erreichbar Tel.: 66 60

STEINENKIRCH

Verwaltungsstelle Tel. 52 08

Montag	16.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.30 - 12.00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteher Günter Pallaoro

Rathaus Steinenkirch montags 18.00 - 18.30 Uhr
außerdem privat erreichbar Tel.: 4864

SCHNITTLINGEN

Verwaltungsstelle Tel. 52 28

Montag	10.00 - 11.00 Uhr
--------	-------------------

Sprechstunde Ortsvorsteher Johannes Kaiser

Rathaus Schnittlingen dienstags 18.30 - 19.30 Uhr
außerdem privat erreichbar Tel.: 4854

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Böhmenkirch

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 02.02.2011 folgende Änderung der Betriebssatzung vom 16.09.1998 in der Fassung vom 15.10.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital beträgt 300.000 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhmenkirch, den 02.02.2011

Matthias Nägele

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Böhmenkirch vom 2. Februar 2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch am 02. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Böhmenkirch betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

a) zur zentralen Abwasserbeseitigung

b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser

(u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten In-

teresses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13

Kostenerstattung

(1) Der Gemeinde sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

a) Die Kosten der Herstellung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);

b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik

und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlamm-

fängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt.

Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht fest-

gesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl

geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 4,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 5,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,5 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in bepflanzten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Ge-

schosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträgen	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,37 €/m²
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	2,01 €/m²

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 39

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40 a

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert. Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussbeiwertkarte vom 15.10.2010 (Böhmenkirch/Schnittlingen Maßstab 1:2.500, Steinenkirch/Treffelhausen Maßstab 1:3.000 - aus technischen Gründen kann die GAB-Karten nicht veröffentlicht werden, sie ist bei der Gemeindeverwaltung Böhmenkirch, Hauptstraße 100, 89558 Böhmenkirch zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar).

(3) Der Grundstücksabflussbeiwert stellt einen Mittelwert dar, der im Wesentlichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bauart orientierten Befestigungsanteil beruht.

(4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Absätze 5-8.

Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.

(5) Die Abflussfaktoren werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung der verschiedenen Grundstücksoberflächen wie folgt festgesetzt und zur Bestimmung der abflussrelevanten Fläche mit der jeweiligen Grundstücksfläche multipliziert:

1. Vollständig versiegelte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen	0,9
2. Stark versiegelte Flächen	
Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
3. Wenig versiegelte Flächen	
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster	0,3
4. Dachflächen:	

- 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach 0,9
 4.2 Gründächer 0,6

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden-/ Schachtversickerung) zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.

(8) Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:

Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 10 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 10 m^2 je m^3 Zisternenvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Das Mindestzisternenvolumen beträgt 2 m^3 .

(9) Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(10) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigenen Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m^3 /Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3 /Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3 /Jahr

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt.

Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 m^3 /Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum 15. Januar des dem Veranlagungszeitraum folgenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser **2,08 €/m³**.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m^2 abflussrelevante Fläche und Jahr **0,23 €/m²**.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach (§ 8 Abs. 3) beträgt je m Abwasser **2,08 €/m³**.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a

Grundgebühr

(1) Für die Überlassung von Hebedaten an die Abwasserbeseitigung wird eine Grundgebühr, gestaffelt nach der Zählergröße der Wasserzähler, erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n) m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
EUR/Monat	0,50	1,00	1,5	2,00

Bei Wasserzähler der Bauart WPV 50 (Q_n 15) beträgt die Grundgebühr **13,00 €/Monat**. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 44

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zu Grunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nut-

zungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser;

c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Der Gebührenschuldner hat binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung die Lage Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt. (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Korrekturbogens anzuzeigen. Die Gemeinde stellt diesen Korrekturbogen mit Lageplan als Anzeigevordruck zur Verfügung.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Die neue Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 - 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Die Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2)

V. Abwassergebühren (§§ 37 - 45)

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeit (§§ 46 - 49) treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Bestimmungen:

II. Anschluss und Benutzung (§§ 3 - 11)

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen (§§ 12 - 21)

IV. Abwasserbeitrag (§§ 22 - 36)

treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu den jeweiligen Zeitpunkten treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 10. Mai 2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 02.02.2011

gez. Nägele

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Böhmenkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihre Gemeinde im Internet:
www.boehmenkirch.de

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtiger Hinweis:

Da Änderungen im Notfalldienst kurzfristig eingeplant werden müssen, wird gebeten, die Hinweise in der Samstagausgabe der Geislinger Zeitung zum Wochenenddienst zu beachten.

Ärztlicher Notfalldienst

12. Februar 2011

Drs. Gubisch, Donzdorf, Tel. 07162/29972

13. Februar 2011

Drs. Weinans, Donzdorf, Tel. 07162/21119

Samstagsdienst: Samstag 8.00 Uhr bis Sonntag 8.00 Uhr

Sonntagsdienst: Sonntag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr

Feiertagsdienst: Feiertagmorgen 8.00 Uhr bis Folgetag 8.00 Uhr

Danach grundsätzlich der Hausarzt.

Notfallsprechstunde an allen Tagen für **gefährliche** Patienten:

Jeweils von 10.00 bis 11.00 Uhr und 16.00 - 17.00 Uhr

Der organisierte werktägliche Hintergrunddienst für unaufschiebbare Notfälle ist über den jeweiligen Praxisanrufbeantworter zu erfahren.

Die **Praxen Drs. med. Weinans** sind geschlossen vom 21. 2. bis 4. 3. Vertretung: Die anwesenden Donzdorfer Ärzte, Dr. Dietze, Wißgoldingen sowie Herr Scherliss, Nenningen

Apotheken-Notdienste:

11. 2. Johannes-Apotheke, Bahnhofstr. 24, Gingen
12. 2. Lonetal-Apotheke, Hauptstr. 103, Amstetten
13. 2. Apotheke im Sonne-Center, Hauptstr. 43, Geislingen
14. 2. Obere Apotheke, Hauptstr. 19, Geislingen
15. 2. Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 57, Geislingen
Sonnen-Apotheke, Hauptstr. 40, Lonsee
16. 2. Seebach-Apotheke, Hohenstaufenstr. 18, Geislingen
17. 2. Stern-Apotheke, Tälesbahnstr. 2, Geislingen

Zahnärztlicher Sonntagsdienst:

Wird unter der Tel.-Nr. 07 11 / 7 87 77 66 bekannt gegeben.

Krankenpflegeverein Böhmenkirch

- 6.00 - 21.00 Uhr - **Der Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört - Tel. 42 58**
- 15.00 - 21.00 Uhr - Nachmittags- und Abenddienst
Handy-Nr.: 01 74 / 95 97 368
- 21.00 - 6.00 Uhr - Nachtbereitschaft - Tel. Tel. 07162/91 22 30

Notruf-Bereitschaftsdienste

	Telefon-Nr.
Unfall - Überfall	110
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Polizeiposten Böhmenkirch	92 20 20 oder 01 72 - 2 63 29 01
Polizeirevier Geislingen	0 73 31 / 93 27 - 0
Kommandant Bruno Lenz	35 43
Deutsches Rotes Kreuz	
Rettungsdienst und Krankentransport (rund um die Uhr ohne Vorwahl)	1 92 22
Örtliches DRK Binder	92 20 03

Kirchen

Kath. Pfarramt Böhmenkirch	96 99 30
Evang. Pfarramt Steinenkirch	66 07
Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e. V.	0 71 61 / 7 27 69
Frauenhaus Mo. - Do. 8.15 - 16.00 Uhr, Fr. 8.15 - 12.30 Uhr	

Stördienste:

Wasser:

Böhmenkirch und Steinenkirch: Robert Binder	35 50
Treffelhausen und Schnittlingen: Hans-Jürgen John	30 87 91
Zweckverband Wasserversorgung Ostalb	

Gerstetten	0 73 23 / 96 32 - 0
Funktelefon	01 72 / 7 32 70 20

Strom: AEW Geislingen 0 73 31 / 2 09 - 777

Gas: EnBW-ODR, rund um die Uhr 0 79 61/ 82 - 5

Kaminfegermeister:

Jürgen Stadelmaier	0 73 23 / 67 74
Joachim Graf	0 73 34 / 57 46



Freiwillige Feuerwehr Böhmenkirch

Gesamtfeuerwehr

Hauptversammlung der Altersabteilung

Am Freitag, dem 18. Februar 2011 findet **um 19.00 Uhr** im Feuerwehrmagazin in Böhmenkirch die Hauptversammlung der Altersabteilung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Leiters der Altersabteilung
 2. Wahlen
 3. Verschiedenes
- Anzug: Zivil

Kommandant Lenz

Skiausfahrt ins Skiparadies Serfaus-Fiss-Ladis

Serfaus-Fiss-Ladis gehört ohne Zweifel zu den **schönsten Skigebieten der österreichischen Alpen**. Das Skigebiet konnte in **allen** Testkategorien überdurchschnittlich punkten und verfügt über wunderbare Attraktionen und Einrichtungen für alle Könnertufen und Vorlieben! Anfänger sind in Fiss am besten aufgehoben, denn unweit der Talstation befindet sich ein ideales Anfängerterrain. Fortgeschrittenen steht mit den überwiegend roten Abfahrten ein 190 Pistenkilometer großes Skiparadies zur Verfügung.

Profis kommen vor allem in Serfaus auf ihre Kosten.

Die Ausfahrt ist vom Leistungsumfang wie in den letzten Jahren 2 Tage **19. und 20. Februar 2011**.

Abfahrt ist **5 Uhr** an der Bushaltestelle beim Friedhof.

Anmeldung bei Alexander Aubele, Tel. 0173/8840775

Preis: **180 €**

Kommandant Lenz

Abt. Böhmenkirch u. Heidhöfe

Am Freitag, dem 25. Februar 2011 findet um 20.00 Uhr unsere diesjährige Abteilungsversammlung statt. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen in Uniform wird erwartet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, 2. Bericht des Kommandanten, 3. Bericht des Schriftführers, 4. Bericht des Kassierers, 5. Bericht der Kassenprüfer, 6. Entlastungen, 7. Wahlen, 8. Verschiedenes

Kommandant Lenz

Feuerwehr Frauengruppe

Am Freitag, dem 11. 2. ist unsere nächste Frauengruppe. Sollte genügend Interesse vorhanden sein, machen wir dieses Mal den Jahresplan für 2011.

Treffpunkt um 20.00 Uhr im Magazin.

Außerdem werden für die Hauptversammlung am 18. März noch Frauen zur Mithilfe benötigt.

Hier wäre es von Vorteil, wenn sich auch andere Feuerwehrfrauen, welche nicht die Frauengruppe besuchen, melden würden, da hauptsächlich noch Bedienungen gebraucht werden.

Wer helfen kann, bitte melden, Tel. 3269.

Anita

Abt. Treffelhausen

Unsere diesjährige Abteilungsversammlung findet am **16. 2. 2011** um 20.00 Uhr im Feuerwehrmagazin statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, 2. Bericht Abteilungskommandant, 3. Bericht Schriftführer, 4. Bericht Kassier, 5. Entlastungen, 6. Wahlen, 7. Verschiedenes

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen in Uniform wird gebeten.

Abteilungskommandant Traa

Fundamt

Folgende Gegenstände wurden vergangene Woche beim Fundamt abgegeben bzw. gemeldet:

- **Brille, schwarz** 7. 2. 2011/Goethestraße
- **Goldring** 5. 2. 2011/Parkplatz Leispel
- **Strickhandschuhe** 4. 2. 2011/KSK Böhmenkirch
- **Rucksack mit Sportsachen** 31. 1. 2011/Bushaltestelle »Bölstler«

Sollten Sie der Eigentümer der oben genannten Fundsachen sein, so melden Sie sich bitte auf dem Rathaus in Böhmenkirch, Zimmer E.09, Frau Krieger, Tel. 9600-32.

Die gute Tat

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir kostenlos Anzeigen, die eine unentgeltliche Abgabe von Einrichtungsgegenständen oder dergleichen zum Inhalt haben.

Abzugeben sind:

Blauer Velour-Sessel, fast neuwertig

1 Couchtisch mit Milchglasplatte, kernnussbaumfarben zu verschenken.

Interessenten melden sich bitte beim Bürgermeisteramt Böhmenkirch, Zimmer 1.04: Heidi Saremba, Tel. 9600-13 oder Monika Fischer, Tel. 9600-12

Altersjubilare

- 12. 2. Stefanie Biegert, Lederstraße 6, Böhmenkirch, 79 Jahre
- 12. 2. Antonia Mattheis, Salenweg 8, Steinenkirch, 76 Jahre
- 13. 2. Charlotte Wolf, Stufenstraße 8, Böhmenkirch, 90 Jahre
- 13. 2. Harald Grimm, Im Grund 6, Schnittlingen, 74 Jahre
- 14. 2. Herlinde Kling, Bergstraße 9, Böhmenkirch, 72 Jahre
- 16. 2. Elisabeth Hänle, Im Grund 5, Schnittlingen, 75 Jahre
- 17. 2. Maria Weis, Schützenstraße 1, Böhmenkirch, 96 Jahre
- 17. 2. Hildegard Kueßner, Alleestraße 13, Böhmenkirch, 71 Jahre

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen einen harmonischen Verlauf des Festtages!

Sterbefall

- 2. 2. Franz Peter Fisch, Am Fronhof 7, Böhmenkirch, OT Steinenkirch, 55 Jahre

Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Schulnachrichten



Projektwoche

an der Grund- und Hauptschule Böhmenkirch

Vom 31. Januar bis 3. Februar fand an unserer Schule die diesjährige Projektwoche statt. In dieser Woche begann der Unterricht für alle Klassen bzw. Gruppen täglich um 8.20 Uhr und endete um 11.50 Uhr.

Die Klassen übergreifenden Projekte waren sehr vielseitig, da schließlich jeder Lehrer ein anderes Projekt angeboten hatte.

- Frau Lang: Werkstatt Farbe für die Klassen 1 und 2
- Frau Roller : Werkstatt Basteln für die Klassen 1 und 2
- Frau Winter: Abenteuerplatz Turnhalle für die Klassen 1 und 2
- Herr Haag: Experimente für junge Forscher für die Klassen 1 bis 4
- Frau Aubele: Vom Schaf zur Wolle für die Klassen 2 bis 4
- Frau Mahringer: Die Zeit der Ritter und Burgen für die Klassen 3 bis 6
- Frau Kaiser: Hundertwasser (Kreatives Arbeiten mit Farben) für die Klassen 3 bis 5



- Frau Eberhardt: Römer für die Klassen 3 bis 6
- Frau Schleicher: Die elektrische Zitrone für die Klassen 3 bis 5
- Herr Weinmann: Arbeiten mit Ton für die Klassen 3 bis 9
- Frau Bicheler: Pappmascheefiguren für die Klassen 3 bis 9
- Frau Evers: Zeichenprojekt Comic- und Filmfiguren für die Klassen 4 bis 7
- Herr Kreidler: Rückschlagspiele für die Klassen 5 bis 9
- Frau Hack: Play, dance and sing für die Klassen 5 bis 9
- Frau Brandmeier: 10 Finger-Schreiben am PC für die Klassen 6 bis 9
- Frau Heinzmann: Es geht auch ohne Fastfood für die Klassen 6 bis 9

In diesem Jahr wurde erstmals auch ein Projekt von einem Schüler angeboten. Der Neuntklässler Artur Knorr leitete den Kurs »Hip Hop«.

Nach 4 erfolgreichen und spannenden Tagen durften die Schüler ihre Arbeiten den Eltern, Mitschülern, Freunden und Verwandten vorstellen.

Die Schüler freuten sich über das Kommen vieler Besucher, zumal an diesem Nachmittag nicht mit Lob geizig wurde. Die Projekttag machten insgesamt sehr viel Spaß und so freuen sich die Schülerinnen und Schüler bereits auf die Projektwoche 2012.

Marcel Schmid (Klasse 9)





Weiterführende Schulen

Information zur Anmeldung in die Geislinger Gymnasien Aufnahme in die Klasse 5 der Geislinger Gymnasien

Schülerinnen und Schüler, die nach den Sommerferien aus der Klasse 4 in die Gymnasien aufgenommen werden sollen, müssen an den

Anmeldetagen - Dienstag, 22. März u. Mittwoch, 23. März 2011 bei diesen Schulen angemeldet werden.

Die Anmeldezeiten sind wie folgt:

Dienstag und Mittwoch vormittags von 08.30 - 11.30 Uhr, nachmittags von 14.00 - 17.30 Uhr

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die **Anmeldung persönlich** (nicht telefonisch oder schriftlich) unter Vorlage der **Geburtsurkunde** und der **Grundschulempfehlung** (Blatt 2 des Formularsatzes) vorzunehmen.

Schüler, für die eine **Gemeinsame Bildungsempfehlung** ausgesprochen wurde, können bis 5. Mai 2011 bei den Gymnasien angemeldet werden.

Eine eventuell notwendige Aufnahmeprüfung wird an den von den Staatlichen Schulämtern bestimmten zentral gelegenen Grundschulen in der Zeit vom 28. 6. - 5. 7. 2011 durchgeführt. Die Anmeldung für Schüler, die diese Aufnahmeprüfung bestanden haben, ist am 7./8. 7. 2011.

Beide Gymnasien bieten sowohl ein sprachliches als auch ein naturwissenschaftliches Profil an. In den Klassen 5-8 sind voraussichtlich diese Sprachenfolgen möglich.

	Helfenstein-Gymnasium		Michelberg-Gymnasium
Klasse	G 8	G 8	G 8
ab Kl. 5	Englisch	Latein u. Englisch	Englisch
ab Kl. 6	Französisch	Latein und Englisch	Französisch oder Latein
ab Kl. 8	s- bzw. n-Profil		s- bzw. n-Profil
s-Profil:	Italienisch als 3. Fremdsprache	Französisch als 3. Fremdsprache	Spanisch als 3. Fremdsprache
n-Profil:	NWT	NWT	NWT

Ab Klasse 8 setzt bis zur Klasse 10 eine Differenzierung in Profile ein. Der Schüler entscheidet sich zwischen

n-Profil mit »Naturwissenschaft und Technik« als weiterem Kernfach oder **s-Profil** mit einer dritten Fremdsprache als weiterem Kernfach

Alle sonstigen Fächer werden in beiden Profilen mit derselben Stundenzahl unterrichtet.

Die weiteren Einzelheiten werden an den Informationsabenden der beiden Gymnasien näher erläutert (Termine nachfolgend).

Über den Pflichtunterricht hinaus bieten beide Gymnasien noch eine Reihe von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften an, u.a. im Bereich der Musik, des Sports, der Naturwissenschaften und der Sprachen.

Die Anmeldung kann grundsätzlich an jedem der beiden Gymnasien erfolgen und jeder Schüler wird nach Möglichkeit auch in das Gymnasium aufgenommen, an dem er angemeldet ist, ein grundsätzlicher Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Falls die Zahl der Anmeldungen an den beiden Gymnasien stark von einander ab-

weicht, kann es sich im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung als nötig erweisen, Schüler von einem auf das andere Gymnasium zu überweisen. In diesem Fall werden Wohnlage bzw. Verkehrsverhältnisse berücksichtigt und es wird darauf geachtet, dass Geschwister möglichst dieselbe Schule besuchen können.

Anmeldungen für Latein am Helfenstein-Gymnasium sind davon nicht betroffen.

Für interessierte Eltern finden an beiden Gymnasien

Informationsabende statt und zwar am:

Dienstag, 1. März 2011 um 18.00 Uhr
am Helfenstein-Gymnasium

Montag, 28. Febr. 2011 um 18.00 Uhr
am Michelberg-Gymnasium



**Musikschule
Geislingen**

Tastenolympiade - Ein Klavierwettbewerb der Musikschule Geislingen

Am Samstag, dem 19.02.2011 wird die Musikschule zum ersten Mal einen hausinternen Klavierwettbewerb durchführen. Im Kapellmühlsaal werden sich ab 9.00 Uhr insgesamt ca. 70 Klavierschüler einer fünfköpfigen Jury der Musikschule Geislingen vorstellen.

Die Projektleiterin Ursula Breyer-Kiefer betont, dass sich der Wettstreit ausdrücklich auch an die kleineren Pianisten richten soll. Diese haben normalerweise keine Plattform, um ihre erlernten Klavierkenntnisse zu zeigen. Es geht in diesem Wettbewerb ausdrücklich um den Mut und die Motivation, sein Erlerntes vorzuführen und zu beweisen. Oftmals fristen die Pianisten ja ein eher einsames Dasein bis sie ein höheres Niveau erreicht haben und sich der gemeinsamen Kammermusik mit anderen stellen können. Durch die eigene Auswahl der Schüler von Solostück, Etüde, vierhändiger- oder Ensemblewertung werden bereits die Kleinsten herausgefordert. So finden sich neben Einzelstücken auch vierhändige Stücke und Kammermusik mit Geige, Flöte, Saxophon oder Sängern. So können sich die Klavierspieler auf vielfältige Weise präsentieren. Spannend ist dabei auch, einmal andere Klavierschüler zu hören und beobachten zu können. Dabei geht es nicht um das Alter oder die Jahre des Unterrichts, sondern die Spielstücke selbst werden nach ihrer Schwierigkeit in verschiedene Stufen eingeteilt. So ist es möglich, dass auch ein Anfänger, sei er 8 oder 14 Jahre alt in Stufe 1-2 am Wettbewerb teilnehmen kann. Dass die älteren Schüler schwerere Stücke der Stufe 6 vortragen können versteht sich von selbst. So bleibt aber für alle Schüler eine gerechte Beurteilung dessen, was er darbieten kann, gewährleistet. Alle Teilnehmer sind Gewinner, da sie sich der Herausforderung des Messens stellen wollen und sie werden dementsprechend mit Bronze-, Silber- oder Goldmedaillen belohnt und geehrt. Der Förderverein der Musikschule unter Vorsitz von Dr. Wolfram Fritz wird die Medaillen und Preise sponsern und die Preisverleihung am Freitag, 25.02.11 um 19.00 im Preisträgerkonzert durchführen. Bei diesem Abschlusskonzert in der Kapellmühle wird der FÖV auch für das leibliche Wohl mit Brezeln und Getränken aufwarten. Außer den Teilnehmern sind natürlich auch Neugierige und Klavierinteressierte eingeladen. Die Projektleiterin Ursula Breyer-Kiefer dankt an dieser Stelle allen Mithelfern und wünscht den teilnehmenden Schülern viel Glück und Erfolg bei der Tastenolympiade.

Was den Landwirt interessiert

Landwirtschaftlicher Ortsverein Böhmenkirch

Stammtisch am 13. 2. 2011 um 20.00 Uhr im Gasthaus Rose zur Besprechung wichtiger Themen.

Hermann Frey



**Landratsamt
Göppingen**

Die homöopathische Behandlung im Milchviehbetrieb

Zweitägiges Grundlagenseminar für Landwirte mit der Tierheilpraktikerin Birgit Gnadl aus Übersee am Mi. 23. 2. und Do. 24. 2. Genauere Informationen und Anmeldung unter Tel.: 07161/202-162; es sind noch Plätze frei.

Christliche Kirchen und Gemeinschaften



Katholische Kirchengemeinde Böhmenkirch

Gottesdienste

Samstag, 12. Febr.

18.00 Eucharistiefeier

Sonntag, 13. Febr. - 6. Sonntag im Jahreskreis

9.45 Eucharistiefeier

11.00 Taufe: Sara Vetter, Steigweg 5

13.30 Rosenkranz

**Montag, 14. Febr. - Hl. Cyrill (Konstantin) und hl. Methodius
Schutzpatrone Europas**

17.00 Rosenkranz

Dienstag, 15. Febr.

8.30 Eucharistiefeier

Mittwoch, 16. Febr.

17.00 Rosenkranz

Donnerstag, 17. Febr.

7.30 Schülergottesdienst

18.00 Anbetung

18.30 Rosenkranz gleichzeitig Beichtgelegenheit

19.00 Abendmesse

Freitag, 18. Febr.

17.00 Rosenkranz

17.45 Mütter beten für ihre Kinder

Samstag, 19. Febr.

18.00 Eucharistiefeier mitgest. Erstkommunionkinder

Sonntag, 20. Febr. - 7. Sonntag im Jahreskreis

8.30 Eucharistiefeier Bitte beachten: Geänderte Gottesdienstzeit!

13.30 Rosenkranz

Totengedächtnis:

12. 2. Enzo, Lina, Vincenzo Gerosi

13. 2. Josef Heinzmann, Margarethe Grieser u. verst. Angeh., Rosa u. Anton Heinzmann, Schwester Adelbera

Gemeinsames Jahresgedächtnis:

17. 2. Rosa Grupp † 1990, Walter Fladerer † 1999, Otto Ziller † 2002, Inge Scheel † 2007, Theresia Jäger † 2001, Schwester Gudmunda Heinzmann † 2000, Josef Fillip † 1988, Maria Oswald † 1988, Ignaz Biegert † 1999, Adolf Biegert † 2008, Josef Aubele † 1990, Reinhold Knoblauch † 1991, Elsa Biegert † 1994, Maria Oelkuch † 1995, Josef Wilhelm Wucherpfennig † 2001, Franz Gold † 2003, Maria Bischof † 2006, Maria Knoblauch † 1989, Otto Klingler † 2000, Gisela Oelkuch † 2005, Kurt Zindulka † 2007.

Kirchengemeinderatssitzung

Der Kirchengemeinderat trifft sich zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 16.02.2011 um 19.30 Uhr im Jugendheim.

Geistlicher Impuls

Tagesordnung:

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 19.01.2011
2. Anliegen Seelsorge
3. Anliegen Kirchenpflege
4. Kirhdachsanieierung
5. Stand Jugendarbeit
6. Verschiedenes



Zwergenkrabbelgruppe

Wir treffen uns am **Dienstag, 15. 2. von 9.15 bis 10.30 Uhr** im kleinen Saal des kath. Jugendheims.

Achtung! Nicht vergessen am **Freitag, 11. 2.** treffen wir uns um 20.30 Uhr in der Pizzeria bei Franco.

Wir freuen uns auf euch. Simone und Christine



Seniorinnen und Senioren des Frohen Alters Böhmenkirch/Steinenkirch

Voranzeige:

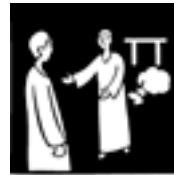
Alle, die Lust haben, einen vergnügten Faschingsnachmittag zu erleben, sind herzlich eingeladen am

**Mittwoch, dem 23. Februar 2011 um 14.00 Uhr
ins Café Bistro im Kronenhof.**

Für Musik und eine gute Stimmung sorgt wieder Herbert mit seinem Akkordeon. Herzlich eingeladen sind alle Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren. Es wäre schön, wenn der eine oder andere etwas Lustiges beizusteuern hätte. Wenn dann noch jeder eine Portion gute Laune mitbringt, wird es bestimmt ein vergnüglicher Nachmittag!

Hedwig Gesell

Für beide kath. Kirchengemeinden



13. Febr. - 6. Sonntag im Jahreskreis Lesejahr A

1. Lesung: Jesus Sirach 15,15-21

2. Lesung: 1. Korinther 2,6-10

Evangelium: Matthäus 5,17-37

»Wenn du deine Opfertgabe zum Altar bringst und dir dabei einfällt, dass dein Bruder etwas gegen dich hat, so lass deine Gabe dort vor dem Altar liegen; geh und versöhne dich zuerst mit deinem Bruder, dann komm und opfere deine Gabe. Schließ ohne Zögern Frieden mit deinem Gegner, solange du mit ihm noch auf dem Weg zum Gericht bist.«

**Herrn Pfarrer Kenner erreichen Sie unter der Tel. Nr. 9699-32.
Pfarrbüro: Tel. 9699-30, Fax 9699-39.**

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Montag 13.00 - 17.00 Uhr,
Dienstag, 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

E-Mail: pfarramt@kath.kirche.boehmenkirch.de

Bitte in Zukunft Manuskripte fürs Mitteilungsblatt per E-Mail senden, möglichst bis Montag 12.00 Uhr. Bei Abgabe am Montag, sollten die Berichte am Freitag eingegangen sein!

Wir beten im Februar mit Benedikt XVI

1. Dass die Identität der Familie geachtet und ihr unersetzbarer Beitrag zum Wohl der ganzen Gesellschaft anerkannt wird.
2. Dass in den Missionsländern, in denen die Bekämpfung von Krankheiten besonders dringlich ist, christliche Gemeinden die Gegenwart Christi unter den Leidenden bezeugen.

Landfrauentag

Donnerstag, 17.02.2011 in Donzdorf

Thema: »Veränderung im Leben - Herausforderung und Chance«

Beginn: 9.00 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche St. Martinus

16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Leitung: Maria Kallabis, Donzdorf

Kostenbeitrag: 4,- €

Zeltlager für Jungs im Alter von 9-14 Jahren

Hallo Du!

Du weißt noch nicht, was Du vom 19. bis 25. Juni 2011 in den Pfingstferien machen sollst?

Da haben wir, die **Schönstattmannesjugend Schwarzhorn** genau das richtige für Dich!!!

Action, Spaß, Gemeinschaft, Abenteuer und noch vieles mehr wird Dir bei uns im **Zeltlager auf dem Barnberg bei Böbingen** geboten!

Na? Hast Du Lust bekommen?

Dann melde Dich gleich an! Wir freuen uns auf Dich!

Liebe Eltern,

als Teil der internationalen Schönstatt-Bewegung bietet die Schönstattmannesjugend Schwarzhorn ein vielfältiges, von christlicher Weltanschauung geprägtes Freizeitprogramm für Jungen zwischen 9 und 14 Jahren an, Gemeinschaft erfahren, ob an Projekttagen, Abenteuerwochenenden oder bei Zeltlagern - jeder ist eingeladen mitzumachen und sich auf seine eigene Weise, mit seinen eigenen

Fähigkeiten und Neigungen einzubringen. Unser Freizeitprogramm beinhaltet also neben jeder Menge Spaß auch thematische Einheiten, bei denen wir versuchen, die Werte, die uns als Team und insbesondere als Christen ausmachen, alltagsnah weiterzugeben. Natürlich werden unsere Veranstaltungen und auch das Zeltlager geistlich begleitet. So wird Pater Helmut Müller von den Patres der Schönstattbewegung während der ganzen Woche mit dabei sein. Der Teilnahmebeitrag beträgt 75 € und für jeden weiteren Bruder 65 €.

Anmeldung und Information erhalten Sie bei Florian Sorg unter 07141/895805 oder www.smj-schwaben.de

Verband Katholisches Landvolk e.V.

»Wie Vertrauen wächst«

Katholisches Landvolk lädt ein zum Familienwochenende im Kloster Heiligkreuztal

Vom **25. bis 27. März 2011** lädt der Verband Katholisches Landvolk alle Mitglieder und Interessierten zum Familienwochenende ins **Kloster Heiligkreuztal** ein. Das Thema lautet: »Wie Vertrauen wächst«. Vertrauen und Zuversicht machen uns und andere stark und wecken in uns und in anderen die guten Tugenden und Charakterzüge. Deshalb ist es so wichtig, sich auf Vertrauen und Zuversicht zu stützen, statt misstrauisch und ängstlich zu sein. Vertrauen in uns selbst macht stark, Vertrauen in den Partner bringt Liebe hervor, Vertrauen in die Arbeitskollegen macht produktiv, Vertrauen in unsere Kinder bedeutet in eine gute Zukunft zu investieren. Es geht darum, konkret und praktisch sein eigenes Vertrauen zu stärken.

Die Leitung haben Susanne Zeller-Riedel und Wolfgang Schleicher. Für Erwachsene kostet das Seminar € 90 und für Kinder € 40 (drittes und weitere Kinder sind frei!).

Landvolkmitglieder erhalten € 10 Ermäßigung.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um **Anmeldung bis zum 25. Februar 2011** beim Verband Katholisches Landvolk, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart. Tel: 0711/9791-118, Fax: 0711 9791-152. E-Mail: vkl@landvolk.de

Kath. Kirchengemeinde Treffelhausen

Samstag, 12. Febr.

19.15 Eucharistiefeier in Treffelhausen

Sonntag, 13. Febr. - 6. Sonntag im Jahreskreis

8.30 Eucharistiefeier in Schnittlingen

17.30 Rosenkranz in Treffelhausen

Dienstag, 15. Febr.

17.30 Rosenkranz in Treffelhausen

Mittwoch, 16. Febr.

18.00 Rosenkranz in Treffelhausen

18.30 Eucharistiefeier in Treffelhausen

Freitag, 18. Febr.

11.45 Schülergottesdienst

17.30 Rosenkranz in Treffelhausen

Samstag, 19. Febr.

18.40 Rosenkranz in Schnittlingen

19.15 Eucharistiefeier in Schnittlingen

Sonntag, 20. Febr. - 7. Sonntag im Jahreskreis

9.45 Eucharistiefeier mitgest. Erstkommunionkinder in Treffelhausen. Bitte beachten: Geänderte Gottesdienstzeit!

17.30 Rosenkranz in Treffelhausen

Totengedächtnis:

12. 2. Mentor Grabanica, Anton Saur



Ton Art

Hallo MusikfreundIn,

wie angekündigt, werden die Lieder vor der ersten Probe festgelegt. Der Ausschuss und alle interessierten Mitglieder treffen sich dazu am **Sonntag, 13.2 um 19.30 Uhr** im Gemeindehaus.

Jumbucks

Jugendband des ejw

Die Jugendband »jumbucks« des ev. Jugendwerks, Geislingen gestaltet

am Freitag, 25. Februar 2011 um 19.00 Uhr

ein fetziges Jugendkonzert in der St. Johanneskirche in Schnittlingen.

Veranstalter: Jugendliche der kath. Kirchengemeinde Schnittlingen
Der Eintritt ist frei!

Wer möchte kann einen kleinen Betrag spenden

Wir freuen uns auf viele junge Leute aus der Umgebung.

Evangelische Kirchengemeinde



**Steinenkirch
Böhmenkirch
Treffelhausen**



Der Spruch für die Woche:

Letzter Sonntag nach Epiphania

»Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.«

(Jes. 60, 2)



Willkommen im Gottesdienst

Sonntag, 13. Februar - Letzter Sonntag nach Epiphania

In **Steinenkirch** um 9.25 Uhr (Prädikant Barreith)

Bitte um Beachtung der geänderten Gottesdienstzeit!

Das Opfer ist für die Diakonie bestimmt.



Willkommen in der Kinderkirche

In **Steinenkirch** um 10.00 Uhr



Pfarrhaustreff

Nächster Pfarrhaustreff: Donnerstag, 10. Februar um 14.30 Uhr im Pfarrhaus in Steinenkirch



Unsere Kindergruppen

Krabbelgruppe: Donnerstag, 10. Februar um 9.30 Uhr in der Lutherkirche

Jungschar Böhmenkirch: Dienstag, 15. Februar um 18 Uhr in der Lutherkirche



Konfis, die junge Gemeinde

Konfirmandenunterricht

Gruppe 1: Mittwoch, 16. Februar um 14.30 Uhr in Böhmenkirch

Gruppe 2: Mittwoch, 16. Februar um 15.45 Uhr in Böhmenkirch



Sitzung

Der Kirchengemeinderat trifft sich am **Dienstag, 15. Februar um 20 Uhr** im Pfarrhaus zu einer öffentlichen Sitzung.

Folgende Tagesordnung wird besprochen:

Beschluss des Haushaltsplanes 2011, Opferzweckliste 2011, Besprechung des KGR-Wochenendes in Oberböhringen, Grußworte an den Konfirmationen, Termine



Beten für Böhmenkirch

Herzliche Einladung zum »Beten für Böhmenkirch« am Mittwoch, 9. Februar um 20.00 Uhr im Pfarrhaus in Steinenkirch



Vorankündigung

Herzliche Einladung zum Bezirksfrauentag am Sonntag, 13.02.2011 um 14.30 Uhr im Canisiusheim in Deggingen

»Von der zweiten Seele und anderen Wohltaten des Sabbats« mit Pfarrerin Annette Leube, Schuldekanin in Göppingen



Nehmen Sie Platz, wir nehmen Sie gerne mit!

Wenn Sie in Treffelhausen wohnen und nicht wissen, wie Sie nach Böhmenkirch oder Steinenkirch in den Gottesdienst kommen können, treffen Sie bitte mit Frau Widmann (07332/4411) eine Vereinbarung. Sie sagt Ihnen, wann sie Sie mitnehmen kann.



Unser Gemeindebüro

Frau Doris Gold ist am Montag von 16 Uhr bis 18 Uhr und am Mittwoch 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr für Sie da.
Pfarramt Steinenkirch, Gussenstadter Straße 6, 89558 Böhmenkirch, Ortsteil Steinenkirch
Telefon: 07332 - 66 07, Fax: 07332 - 92 32 15
E-Mail: PfarramtSteinenkirch@gmx.tn

Unsere Homepage: www.steinenkirch-evangelisch.de
Schauen Sie doch mal vorbei.

Eine gesegnete Woche wünscht Ihnen
Ihre evangelische Kirchengemeinde.

Evangelisches Pfarramt



Stöten Schnittlingen

Pfr. Laidig Tel. Nr. 07331-215 210.
E-Mail: Ev.Christuskirche.Eybach@t-online.de
Internet: www.eybach-evangelisch.de
Dienstzeiten Frau Störzer: Di. 9.30 - 11.30 Uhr
Do. 16.00 - 18.00 Uhr
Tel. Nr. 07331/306797 und Fax-Nr.: 3059032

Gottesdienste

Sonntag, 13. Febr. - Letzter So.n.Epiphania -

9.00 Gottesdienst Pfr. Laidig
Das Opfer wird für die Diakonie erbeten.

10.15 Kindergottesdienst

14.30 Bezirksfrauentag im Canisiusheim, Deggingen

Mittwoch, 16. Febr.

14.00 Konfirmandenunterricht

20.00 Kirchenchorprobe

Wochenspruch:

*Über dir geht auf der Herr,
und seine Herrlichkeit erscheint über dir.*

(Jes. 60,2)



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

(Baptisten), Heidenheimer Str. 54, 73312 Geislingen,
www.baptisten-geislingen.de

Sonntag, 10.00 Uhr Gottesdienst,
parallel Kindergruppen von 4 - 12 Jahren.

Jeden 2. Sonntag i. M. zusammen mit den Kindern »Gottesdienst
spezial«

Vereinsnachrichten

Böhmenkirch



Schwäbischer Albverein e.V. Ortsgruppe Böhmenkirch

1. Monatstreff

Am kommenden **Freitag, 11. 2. 2011, 20.00 Uhr** treffen wir uns in der Pizzeria bei Franco in Böhmenkirch, Hauptstraße 70, zur gemütlichen Feierabendrunde. An diesem Abend wird uns der Vertrauensmann der Ortsgruppe Söhnstetten, Herr Walter Starzmann, über seine Tätigkeit als Alb-Guide informieren. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung.

2. Bericht über die Hauptversammlung am 4. 2. 2011

Bei der Hauptversammlung der Albvereins-Ortsgruppe im »Lamm« in Böhmenkirch konnte **Wolfgang Biegert** in Vertretung des Gesamtausschusses 20 Teilnehmer begrüßen. Er stellte fest, dass die Hauptversammlung im örtlichen Mitteilungsblatt fristgerecht angekündigt war.

Nach Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgten die Berichte der einzelnen Fachwarte:

Wanderwart Jakob Fuchs berichtete, dass alle angesetzten Wanderungen planmäßig durchgeführt werden konnten. Erfreulicherweise gab es gegenüber dem Vorjahr noch einmal eine Steigerung bei den Teilnehmerzahlen und bei den zurückgelegten Wanderstrecken. Sehr gut angenommen wurden die Angebote für die 6-tägige Wanderung auf dem Nordrandweg der Schwäbischen Alb von Genkingen (bei Reutlingen) bis Spaichingen und der 2-tägige Wanderausflug in den Pfälzerwald, bei dem der Bus fast voll besetzt war. Besonders hervorzuheben war die erstmals durchgeführte Familienwanderung am 13. 6. 2010 mit 35 Teilnehmern. Sehr positiv war noch anzumerken, dass am 29. 12. 2010 noch eine zusätzliche Abendwanderung von den Heidhöfen zur Ochsenhauhütte mit 30 Teilnehmern zustande kam.

Schriftführerin Veronika Knoblauch berichtete in Kurzform über die Hauptversammlung vom 6. 2. 2010, über die Aktivitäten der Gesamtausschusses und über die sonstigen Veranstaltungen im abgelaufenen Jahr mit den Schwerpunkten Dia-Vortrag von Hans Bosch (»Vom Bodensee zum Königssee«) und der Mitwirkung am Schülerferienprogramm der Gemeinde Böhmenkirch (Besuch des Steinbruchs Wager-Fischer mit 29 Teilnehmern).

Wegwart Lorenz Staudenmaier berichtete über die zu betreuenden Wege im Bereich der Gesamt-Gemeinde Böhmenkirch, über die Überlegungen des Gauwegwarts für einen Ersatz des aufgelassenen Hang-Wanderwegs von der unteren Roggenmühle nach Steinenkirch und über die notwendigen Verbesserungen bei der Wegkennzeichnung in den Ortsmitten.

Rechner Wolfgang Biegert berichtete ausführlich über die Kas senentwicklung des vergangenen Jahres und die positive Entwicklung des Mitgliederbestands mit einem Zuwachs von 69 auf 75 Mitglieder. Waltraud Vetter und Rosl Böstler berichteten über die gemeinsam durchgeführte Kassenprüfung, die keinerlei Beanstandung ergab.

Auf Antrag von Eugen Knoblauch erfolgte die einstimmige Entlastung aller Funktionsträger.

Wanderwart Jakob Fuchs stellte anschließend die Unternehmungen im Wanderplan 2011 vor und bat um Vorschläge für den im September vorgesehenen 2-tägigen Wanderausflug.

Zum Abschluss bedankte sich Wolfgang Biegert bei allen Funktionsträgern für ihre Mitarbeit im abgelaufenen Jahr.

Anschließend wurde mit einem kleinen Diavortrag, vorbereitet von Inge Fuchs und Wolfgang Biegert, noch einmal an die Wanderungen des vergangenen Jahres erinnert.

3. Termine im Februar

20. 2. 2011 Halbtags-Wanderung
25. 2. 2011 Dia-Abend im »Lamm«
Veronika Knoblauch



Bezirksbienenzuchtverein Alb-Lautertal e.V.

Einführungskurs in die Imkerei

Die Imkerei fasziniert wie selten ein Hobby. Das Engagement für die Natur verbindet Entspannung und Freude am Ergebnis: der Ernte von selbsterzeugtem Bienenhonig. Honig und Wachs waren früher unersetzliche Gebrauchsgüter des Alltags, wobei diese nur einen geringen Teil des Nutzens der Bienen ausmachen. Den wertvollsten Teil ihrer Leistung erbringen sie durch die Bestäubung von Nutz- und Wildpflanzen. Bienen sind deshalb unersetzlich für eine intakte Natur.

Am Samstag, **19. Februar 2011** beginnt wieder ein Kurs mit der **theoretischen Einführung** in die Imkerei. Treffpunkt ist die **Umwelthütte** auf dem **Messelberg/Donzdorf**. Am Samstag, 26. Februar 2011 findet am selben Ort eine Fortsetzung des Theorieteils statt. Die praktische Anleitung am Bienenvolk beginnt dann am Samstag, 30. 4. 2011 am Bienenstand in Böhmenkirch/Heidhöfe und wird in monatlichen Terminen bis zum Ende des Bienenjahres im August fortgesetzt.

Die Gebühr für den Einführungskurs in die Imkerei beträgt € 18,- und beinhaltet die Möglichkeit, sich mittels eines Ablegers ein Bienenvolk bis zum Kursende heranzuziehen.

Anmeldungen nimmt gerne entgegen:

Bezirksbienenzuchtverein Alb-Lautertal e. V.

Roland Gaugele, Sommerhalde 9, 73072 Donzdorf,
Tel. 07162 / 27272, roland.gaugele@t-online.de



Freier Jugendclub Böhmenkirch

Dienst vom 12. 2. bis 18. 2.: Moritz, Jo, Timo P. Jörg, Andi Müller
Bis denne!

Jahrgang 1940/41

Wie besprochen, wollen wir uns mit Partner/in in gemütlicher Runde treffen und zwar am **Donnerstag, 17. Februar 2011** ab ca. 15.00 Uhr im Cafe-Bistro Kronenhof in Böhmenkirch.

Thema u.a.: Ausflug!

Karl Binder

Jahrgang 1960/61

Wir treffen uns am Freitag, 25. 2. 2011, 19.30 Uhr im Cafe/Bistro zur endgültigen Besprechung unseres 50er-Ausflugs.

Monika

Jahrgang 1970/71

Wir treffen uns wegen unserem 40er-Ausflug am Mittwoch, 16. Februar 2011 um 20.00 Uhr in der Pizzeria San Marco.

Jahrgang 1989/90

Maibaumtreffen

Der nächste Termin findet am 12. 2. 2011 um 19.00 Uhr bei Marinella im Clubhaus statt. Bringt eure Nachfragen bitte alle mit.

Valerie



Musikverein »Frisch Auf« Böhmenkirch e.V.

Vorankündigung

2. Köln-Warm-Up-Party

Die Jugend des Vereins lädt alle ehemaligen und aktiven Musiker, sowie alle Freunde des Musikvereins zu einer Fortsetzung der legendären Proberaumfeste ein.

Und zwar am **Freitag, den 25. Februar, um 21.00 Uhr im Proberaum**. Wer Lust hat, darf sich gerne auch verkleiden.

Musikprobe:

Wir treffen uns am Freitag, zu den üblichen Probezeiten.

UNSER NÄCHSTER TERMIN:

7. 3., Rosenmontagsumzug in Köln, unter dem Motto: »Köln hat was zu beuten«.



Schützenverein Hubertus e.V. Böhmenkirch

Aufsicht beim Schießen:

Fr. 11. 2. 2011 Peter Phillip und Thomas Biegert

So. 13. 2. 2011 Hermann Oberheuser und Michael Berndt



Turngemeinde Böhmenkirch



Abteilung Fußball Aktive

Wahl Abteilungsleiter:

Für die nächsten zwei Jahre steht am kommenden Montag, 14. 2. 2011 ab 19.00 Uhr die Fußballabteilungsleiterwahl im Vereinsheim der TG Böhmenkirch auf dem Programm, an der alle Abteilungsleiter (über 16 Jahre) aufgefordert sind teilzunehmen.

Sollten weitere Kandidaten Interesse an diesem Amt haben, so sollten sie sich vorab mit dem bisherigen Abteilungsleiter Klaus Biegert (Tel. mobil 0173 764 25 34) in Verbindung setzen.

Abteilungsleiter Fußball

Klaus Biegert

AD-Frauen

Wir treffen uns am 15. 2. um 18.30 Uhr bei der Pizzeria zu unserer jährlichen Nachtwanderung!

Hoffe, Ihr habt alle Zeit!

Bis dann, Tina



Termine im Februar

15. 2. Luftballons (bitte Muggabätscher mitbringen)

22. 2. Spielenachmittag

Vorschau März

8. 3. Faschingsferien (es findet kein Turnen statt)



Programm für das Kinderturnen am Donnerstag Februar:

10. 2. 2011 Wir turnen mit dem Ball

17. 2. 2011 Staubtücher (vorhanden)
24. 2. 2011 Bierdeckel



Monatsplan Februar

15. Feb. 2011 Koordination
22. Feb. 2011 Fasching
Wir freuen uns auf euch!
Christina und Valerie



Ergebnisse vom Wochenende

TSV Dettingen/A. - **SG Böhm/Treff C-Jgd m 2** 30 : 16
TV Bargau - **SG Böhm/Treff C-Jgd w** 29 : 26
SG Böhm/Treff B-Jgd w - TSG Schnaitheim 24 : 17
SG Böhm/Treff Frauen - SG Herbrecht/Bolheim 16 : 17

Spielvorschau

Mittwoch, 9. Februar 2011 Ankenhalle Kuchen

20.00 Uhr SG Kuchen/Gingen - **SG Böhm/Treff Frauen**

Samstag, 12. Februar 2011 EWS Arena Göppingen

13.40 Uhr TS Göppingen - **SG Böhm/Treff B-Jgd m**

Schwagehalle Giengen/Brenz

14.45 Uhr TSG Giengen - **SG Böhm/Treff C-Jgd w**

Sonntag, 13. Februar 2011 Karl-Weiland-Halle Aalen

12.00 Uhr HG Aalen/Wasseralf. 2 - **SG Böhm/Treff C-Jgd m 2**

Alb-Sporthalle Böhmenkirch

13.00 Uhr **SG Böhm/Treff A-Jgd w** - TV Weingarten

Frauen Bezirksklasse

SG Böhmenkirch-Treffelhausen -

SG Herbrechtingen-Bolheim 16:17 (6:8)

Motiviert aus der tollen Mannschaftsleistung des vergangenen Wochenendes hatten wir uns gegen die Frauen aus Herbrechtingen-Bolheim viel vorgenommen.

Einfache, schnelle Tore, das war der Plan!

Leider agierten wir zu nervös und unpräzise im Abschluss, so dass die gegnerische Mannschaft genau das tat was wir uns vorgenommen hatten. Somit lagen wir nach 15 Minuten mit 1 zu 7 Toren zurück. Mit zunehmender Spieldauer fanden wir besser ins Spiel und schafften es bis zur Halbzeit auf 2 Tore heran zu kommen.

In der zweiten Spielhälfte schaffte es keine der beiden Mannschaften sich abzusetzen und zwischenzeitlich übernahmen wir sogar die Führung.

Leider mangelte es während der kompletten Partie an unserer Treffsicherheit. Eins ums andere Mal stand uns der Pfosten oder die starke gegnerische Torfrau im Weg.

Leider hatten wir nicht unseren besten Tag. Einzigst unsere Tina konnte an die gute Leistung der letzten Woche anknüpfen und stand ihrem Gegenüber in nichts nach.

Herzlichen Dank an unsere A-Jugendlichen, die uns ein weiteres Mal im Abstiegskampf unterstützt haben.

Es spielten: Tina Krieg, Annika Ziller, Lena Staudenmaier, Helena Dommer (7/3), Melanie Geiger, Valerie Lang (2), Sarah Jegel (5), Sabine Heinzmann, Anja Vetter, Kristina Tarcac (2), Corinna Mandl.

C-Jugend weiblich

TV Bargau - **SG Böhmenkirch/Treffelhausen 29 : 26 (13:13)**

Knapp vorbei... ist auch daneben!

Im zweiten Anlauf, im Kampf um die Tabellenspitze taten sich unsere Mädels erneut schwer gegen den Tabellenanführer TV Bargau. Schon beim Hinspiel vor heimischem Publikum war leider nur eine knappe Niederlage das Ergebnis. Nach lockerem Start, konnten wir bis zum 3:7 den Vorsprung ausbauen und somit schnell in Führung gehen. Leider konnte der TVB durch die offensive Manndeckung zweier Spielerinnen nicht ausreichend eingeschüchtert werden. Mangelndes Abwehrverhalten führte zu zahlreichen Lücken am Kreis und somit konnten die Gegner den Vorsprung verkürzen und sogar bis zum 13:13 Halbzeitstand aufholen.

Zu Beginn der zweiten Spielhälfte konnte sich keine Mannschaft entscheidend absetzen.

Verschiedene taktische Umstellungen, erbrachten nicht den gewünschten Erfolg. Inkonsequente Torabschlüsse wurden in der nun sehr hektischen Phase, mit vielen Einzelaktionen kompensiert. Dadurch und mit der Unterstützung des Unparteiischen kam der TVB erst richtig ins Spiel und konnte sich bis zum 22:27 Spielstand absetzen. Nun konnten wir nur noch Ergebniskosmetik betreiben und uns am Ende, dem Tabellenführer TV Bargau leider geschlagen geben.

Es spielten:

Epru Albayrak (3/3), Ina Banzhaf (2), Julia Staudenmaier (1), Rebecca Grünholz, Iona Campbell (9), Franziska Urbaniak (1), Carolin Nagel (6), Merve Adatepe, Larissa Patsch (4)

Deutscher Handball Bund lädt Spielerin der SG Böhmenkirch-Treffelhausen ein

Die Einladung kam per E-Mail - Ann-Sophie Staudenmaier ist eine von 4 Spielerinnen des Jahrgangs 1995 des HVW, die eine Einladung zur Teilnahme am DHB-Stützpunkttraining in Ruit erhalten haben. Insgesamt 10 Spielerinnen der Jahrgänge 1994 und 1995 - Ann-Sophie Staudenmaier als einzige Torfrau - stehen auf der Teilnehmerliste und werden zukünftig jeweils mittwochs in der Sport-schule Ruit unter Anleitung des Stützpunkttrainers Nico Kiener trainieren.

Weibliche B-Jugend

Serie hält - 24:17 Sieg gegen Schnaitheim

Auch ohne die erkrankte Linkshänderin Laura Vetter ließ die SG vergangenen Samstag in der Alb-Sporthalle nichts anbrennen. Nur beim Ausgleich der TSG Schnaitheim zum 2:2 Zwischenstand sah es danach aus, als könnte es ein enges Spiel werden. Drei Tore in Folge rückten jedoch die Kräfteverhältnisse wieder zurecht, brachten Sicherheit in das Spiel der SG und führten zu einer klaren 11:6 Führung zur Halbzeit.

In Hälfte 2 zog die SG zunächst auf 20:10 davon, glich sich dann aber dem Niveau der Gäste aus Schnaitheim an und tat in der Folge nicht mehr, als unbedingt erforderlich war. Schnaitheim konnte deshalb auch Dank der schwachen Chancenauswertung der SG Ergebniskosmetik betreiben und die Niederlage im Rahmen halten.

Es spielten:

Ann-Sophie Staudenmaier; Ina Banzhaf (3), Tamara Biegert (1), Karin Bächler (9), Julia Staudenmaier (6), Laura Seitz, Kerstin Kuster-mann (3), Ramona Staudenmaier (1), Iona Campbell (1) und Jule Staudenmaier.

Weibliche A-Jugend

Vorschau - Weingarten kommt!

Sonntag um 13.00 Uhr in der Alb-Sporthalle

Kommenden Sonntag um 13.00 Uhr hat der TV Weingarten in der Alb-Sporthalle anzutreten.

Weingarten belegt aktuell mit 9:11 Punkten den 4. Tabellenplatz in der Württembergliga und steht damit in der Tabelle unmittelbar vor der SG.

Beim Hinspiel in Weingarten sahen die Zuschauer eine enge Partie, die die SG trotz des ungewohnten Harzverbotes in der Weingartener Halle lange Zeit ausgeglichen gestalten konnte. Weingarten hatte im Oktober am Ende beim 21:19 Heimsieg aber das glücklichere Ende für sich. Am Wochenende wird es wesentlich darauf ankommen, wie die Abwehr der SG den halblinken Rückraum und die Kreisläuferin der Gäste in den Griff bekommt. Gelingt dies, hat die SG alle Möglichkeiten, sich für die unnötige Hinspielniederlage zu revanchieren, die Siegesserie in der Alb-Sporthalle fortzusetzen und in der Tabelle den Platz mit Weingarten zu tauschen.

Die Chancen dafür stehen nicht schlecht, zumal nach grippebedingten Ausfällen wieder alle Spielerinnen an Bord sein dürften.

Treffelhausen



Original Schwäbische
Trachtenkapelle Treffelhausen

TERMINE... TERMINE... TERMINE...

● Donnerstag, den 10. Februar 2011 »MUSIKPROBE«

Wir treffen uns am Donnerstag wieder kurz vor 20 Uhr im Probelokal. Bitte kommt alle recht pünktlich und vor allen Dingen voll-zählig. Wir wollen pünktlich mit der Probe beginnen.



»KONZERT IN DER KIRCHE«

Musik - die schönste Nebensache der Welt

Musik ist die Kunst, das Ohr zu vergnügen, das Herz zu rühren, den Verstand in angenehme Tätigkeit zu versetzen und die Träume mit mannigfaltigen Vorstellungen und Eindrücken zu versehen.

Denn, ob »piano« oder »forte«, Töne sagen mehr als Worte.

Denn was wäre unser Leben, würde es die Musik nicht geben!!

Deshalb möchten wir Ihnen die ganze Bandbreite der Trachtenkapelle und der Sängerriege des TVT einmal auf eine andere Art und Weise vorstellen. Nicht nur Polka, Walzer und Marsch gehören zu unserem Repertoire, sondern viele andere Musikrichtungen, denn die Blas- und Chormusik sind doch die vielseitigsten Branchen in der Musikszene.

Glücklich können wir uns schätzen, dass wir auch in diesem Jahr Solisten engagieren konnten - lassen Sie sich überraschen.

Aus diesem Grunde, laden wir, die Trachtenkapelle und die Sängerriege des TVT, Sie herzlich zu unserem

»Konzert in der Kirche«

am Samstag dem 19. März 2011

um 19.30 Uhr

in der St. Vitus-Kirche in Treffelhausen

ein und freuen uns auf Ihr Kommen!

gez. Ralf Wöhrle, Dirigent der Trachtenkapelle Treffelhausen

»ANTON GÄLLE UND SEINE SCHERZACHTALER BLAS-MUSIK« BEIM »FRÜH(JAHR)SCHOPPEN« AM SONNTAG, 3. APRIL 2011 IN TREFFELHAUSEN- DER VORVERKAUF LÄUFT!!!

Jetzt Karten sichern und dabei sein! Karten im Vorverkauf (8 Euro) sind bei allen Musikerinnen und Musikern erhältlich sowie unter Tel. 07332/4242 oder direkt über die Homepage der Trachtenkapelle Treffelhausen - www.mvtreffelhausen.de. Auf der Homepage ist auch der Saal-Plan (Tischnummern...) abgebildet. Vielleicht ist ihr »Wunsch-Tisch« noch frei.

Beginn der Veranstaltung ist um 10.30 Uhr (Hallenöffnung 9.30 Uhr). Für das leibliche Wohl ist mit Weißwürsten, reichhaltigem Mittagstisch mit Schnitzel, Schweine-Hals und Leberkäse und am Nachmittag mit Kaffee und selbstgebackenen Kuchen bestens gesorgt.

Die Original Schwäbische Trachtenkapelle Treffelhausen freut sich darauf auch Sie an diesem Sonntagmorgen in der Roggentalhalle in Treffelhausen begrüßen zu können!



DIE JUNGMUSIKANTEN-AUSBILDUNG IST GESTARTET.

Hallo zusammen,

wie bereits bekannt, finden unsere Proben immer FREITAGS um 16.00 UHR im PROBELOKAL statt!!!

Alle Interessierten und Kurzentschlossenen können immer noch einsteigen. Schaut einfach freitags in der Probe vorbei.

Ansonsten steht auch unser Jugendleiter Werner Vesenmaier für Fragen gerne zur Verfügung (Tel. 6508, email: jugend@mvtreffelhausen.de) bzw. gibt's alle Info's und Anmeldeformulare rund um unsere Jugendausbildung auch auf unserer Homepage unter www.mvtreffelhausen.de.

Wir freuen uns auf Euch!



Turnverein
Treffelhausen 1913 e.V.

Wichtige Termine bitte vormerken:

1. Hauptversammlung	15. April 2011	Vereinsheim
2. Vereinsfasching	19. Februar 2011	Roggentalhalle
3. Kinderfasching	7. März 2011	Roggentalhalle
4. Fasching der Männerturner	7. März 2011	Vereinsheim
5. Sängereabend	1. Oktober 2011	Roggentalhalle
6. Weihnachtsfeier	10. Dezember 2011	Roggentalhalle
7. 100-jähriges Vereinsjubiläum	21. - 23. Juni 2013	Sportgelände

Vorbereitung Faschingsveranstaltungen

Vereinsfasching

Dekoration Roggentalhalle

Donnerstag, 17. Februar 2011 ab 18.00 Uhr

Aufräumen Roggentalhalle Sonntag, 20. Februar ab 13.00 Uhr

Kinderfasching

Dekoration Roggentalhalle Samstag, 5. 3. 2011 ab 13.00 Uhr

Aufräumen Roggentalhalle Nach Ende der Veranstaltung

Wir sind für diese Arbeitsdienste auf freiwillige Helfer angewiesen und bitten dringend um Unterstützung.

Voranzeige: TVT Vereinsparade am 19. Februar

Auch in diesem Jahr steigt wieder die traditionelle Vereinsparade des TVT. Zahlreiche Akteure werden den Abend wieder lustig und unterhaltsam gestalten. Ob Büttenreden, Tanz -oder Gesangseinlagen - es wird wieder alles dabei sein. Wer nicht hingehht ist selber schuld - sichern Sie sich jetzt noch ihre Karten für diesen tollen Abend.

Die Veranstaltung beginnt um 19.31 Uhr in der bunt geschmückten Roggentalhalle.

Zur Unterhaltung werden die »Sunflowers« aufspielen . Also - nichts wie hin!

TVT Vereinsparade - Kartenvorverkauf

Auch in diesem Jahr findet wieder die traditionelle Faschingsparade des TVT in der Roggentalhalle statt. Termin ist in diesem Jahr Samstag, der 19. Februar 2011. Ein buntes und unterhaltsames Programm ist in Vorbereitung - die Närrinnen und Narren werden wieder voll auf ihre Kosten kommen.

Der Vorverkauf für diese Veranstaltung startet ab sofort. Karten sind erhältlich bei Heidi Vesenmaier - Tel. 07332 /4303.

Organisation Vereinsparade

Folgende Ecktermine stehen für die Vorbereitung fest:

Mittwoch, 16. 2. 2011 Schmücken und Dekorieren der Halle
Donnerstag, 17. 2. 2011 Aufstuhlen und Einrichtung fertigstellen
- ab 18 Uhr

Freitag, 18. 2. 2011 Generalprobe ab 18 Uhr

Über zahlreiche freiwillige Helfer würden wir uns freuen!



Abteilung Handball

Spielergebnisse:

SG Böhm./Treffelh. B-Jgd w - TSG Schnaitheim	24:17
SG Böhm./Treffelh. Frauen - SG Herbr./Bolheim	16:17
TSV Dettingen - SG Böhm./Treffelh. C2-Jgd m	30:16
TV Bargau - SG Böhm./Treffelh. C-Jgd w	29:26
TV Wißgoldingen - TVT 1	26:25

Spielvorschau:

Samstag, 12. 2. 2011 EWS Arena Göppingen

13.40 Uhr TS Göppingen - SG Böhm./Treffelh. B-Jgd m

Samstag, 12. 2. 2011 Schwagehalle Giengen/Brenz

14.45 Uhr TSG Giengen - SG Böhm./Treffelh. B-Jgd w
 Sonntag, 13. 2. 2011 Karl-Weiland Halle Aalen
 12.00 Uhr HG Aalen/Wasseralf. - SG Böhm./Treffelh. C2-Jgd m
 Sonntag, 13. 2. 2011 Alb-Sporthalle Böhmenkirch
 13.00 Uhr SG Böhm./Treffelh. A-Jgd w - TV Weingarten
 15.00 Uhr TVT 2 - SG Lauter 3
 17.00 Uhr TVT 1 - SG Lauter 2

TV Wißgoldingen - TV Treffelhausen 26:25

Dass ein Handballspiel über 60 Minuten geht, mussten die TVT Handballer am vergangenen Wochenende leidvoll erfahren. Von Beginn an nahmen die Blau-Weißen das Heft in die Hand und überzeugten durch schnelles und druckvolles Spiel. Die Gastgeber kamen überhaupt nicht zum Zug. Der TVT lag mit 7:4 nach 12 Minuten in Führung. Trainer Jürgen Nagel hatte seine Mannen hervorragend eingestellt und nach knapp 20 Minuten lag man mit 12:7 in Front. In der Folgezeit versäumte es der TVT seine Überlegenheit in Tore umzusetzen. Klare Torchancen wurden vergeben und die Gastgeber konnten bis zur Pause auf 10:15 verkürzen. Im 2. Spielabschnitt konnte der TVT seinen 4-Torevorsprung bis zum 20:16 in der 40. Minute halten, agierte dann aber in der Folgezeit völlig unverständlich zu statisch und mit zuviel Einzelaktionen. Die TVT-Angreifer schossen den Keeper der Hausherren regelrecht warm und gingen auch in der Abwehr nicht mehr konsequent genug zu Werke. Der Vorsprung schmolz dahin und beim 20:22 in der 52. Minute witterten die Wißgoldinger noch ihre Chance. In der 58. Minute lag der TVT noch mit 25:24 in Front und hatte bei eigener Überzahl noch alle Chancen zum Sieg. Übernervös und viel zu schnell wurde ein Angriff abgeschlossen und die Gastgeber kamen 2 Minuten vor Schluss zum Ausgleich. Auch eine Auszeit in der Schlussminute durch den TVT-Trainer half nichts. Die Wißgoldinger erzielten durch einen Rückraumtreffer die erstmalige 26:25 Führung und der konsternierte TVT brachte in den wenigen Sekunden nichts mehr zustande.

Am Ende steht eine bittere 25:26 Niederlage und die Erkenntnis, einen schon sicher geglaubten Sieg leichtfertig und völlig unnötig aus der Hand gegeben zu haben.

Aufstellung: Könninger, Messinger; Krieg (4), Brien (7), Knödler (4/1), Patsch (1), Johannes Widmann (1), Klaus, Crestani, Simon Widmann (3), Voigt (1), Köppel (4)

Vorschau

Am Sonntag, dem 13. 2. 2011 um 17.00 Uhr ist die Reserve der SG Lauter in der Böhmenkircher Alb-Sporthalle zu Gast. Im Vorspiel gab es einen deutlichen 33:24 Sieg. Die Gäste sind im Moment im Aufwind und kommen mit zwei Siegen in Folge auf die Alb und wollen ihre kleine Serie fortsetzen. Die Mannschaft um Trainer Nagel muss die knappe Niederlage gegen Wißgoldingen aus den Köpfen bekommen und sich wieder auf alte Stärken besinnen. Durch eine geschlossene und konzentrierte Mannschaftsleistung sollte ein doppelter Punktgewinn möglich sein.



Abteilung Leichtathletik

Am 6. 2. 2011 fand die Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen in Schlierbach statt. Sie belegten bei den Gaubesten-Kämpfen am 26. 9. 2010 in Deggingen in ihren Altersklassen hervorragende Plätze: Nicole Blum, Platz 2; Hanna Barth, Platz 1 und Jennifer Grünholz, Platz 2;

Man merkte doch, dass sie regelmäßig im Training sind. Macht weiter so.

Viele Grüße von eurem O.T. Peter Aigner und von den Trainern



Abteilung Tischtennis

Ergebnisse vom Wochenende: TVT I und TVT II siegreich

TVT I - TV Altstadt I 9 : 4

Unsere erste Mannschaft feierte am vergangenen Samstag einen souveränen Sieg gegen die abstiegsbedrohten Gäste aus Altstadt. Nach Doppeln lag man zunächst knapp mit 2:1 in Front. In den Einzeln konnte man diesen Vorsprung immer weiter ausbauen und so siegte man am Ende verdient mit 9:4.

Für den TVT waren erfolgreich: Stefan Brobeck/Hartmut Geiger (1x), Claus Burst/Jochen Krause (1x), Stefan Brobeck (1x), Michael Dukat (2x), Hartmut Geiger (2x), Claus Burst (2x)

TPSG-FA Göppingen I - TVT 3 : 9

Chance auf Klassenerhalt gewahrt! Mit einem überzeugenden Sieg gegen Frisch Auf Göppingen sicherte sich unsere Mannschaft alle Chancen auf den Klassenerhalt. Den Gastgebern war man in allen Belangen deutlich überlegen und so ließ man nach einer 2:1 Führung nach den Doppeln auch in den Einzeln nichts anbrennen. Mit diesem wichtigen Sieg verlässt man wieder die Abstiegsplätze und hat nun alles wieder selbst in der Hand.

Für den TVT waren erfolgreich: Tanja Hausner/Robert Grötzinger (1x), Andre Tochtermann/Stefan Giannetti (1x), Robert Grötzinger (2x), Tanja Hausner (2x), Ernst Brobeck (2x), Otto Nagel (1x)

Jungen U18 I - TTV Zell II 6 : 3

Auch unsere erste Jugendmannschaft spielte an diesem Wochenende erfolgreich. Gegen die Gäste aus Zell ging man bereits nach den Doppeln mit 2:0 in Führung. Auch im weiteren Spielverlauf war man die bessere Mannschaft und so reichte es zu einem ungefährdeten 6:3 Erfolg.

Für den TVT waren erfolgreich: Sven Burst/Alexander Grünholz (1x), Dennis Burst/Carina Burst (1x), Dennis Burst (1x), Carina Burst (2x), Alexander Grünholz (1x)

Jungen U18 II - TSGV Albershausen II 3 : 6

Gegen den Tabellenführer aus Albershausen hatte unsere zweite Jugendmannschaft einen schweren Stand. Auch konnte man aufgrund akuter Personalprobleme leider nur zu dritt antreten. Umso bemerkenswerter ist es, dass man die Begegnung bis zum Stand von 3:3 offen gestalten konnte. Jedoch konnte man die Niederlage nicht abwenden und so verlor man unglücklich mit 3:6.

Für den TVT waren erfolgreich: Manuel Süß/Alexander Barth (1x), Manuel Süß (1x), Alexander Barth (1x)

Spielvorschau:

Samstag, 12. 2. 2011

18.30 Uhr TSGV Hattenhofen II - TVT II

Steinenkirch



Landfrauenverein Steinenkirch



Mutter-Kind-Gruppe Sonnenkinder

Hallo,

am 1. 3. wollen wir zusammen Fasching feiern. Weil Tanzen und Spielen hungrig macht, werden wir gemeinsam frühstücken, eine Liste liegt in der Muki aus.

Wir beginnen am 1. 3. um 9.30 Uhr! Bitte bringt Tassen und Teller mit und vor allem: BITTE VERKLEIDET KOMMEN (auch die Mamas). Wir freuen uns auf euch!!

Nadine und Lena

Forstrevier Böhmenkirch

Revierleiter **Wolfgang Mangold** ist unter der Telefonnummer **07332 / 30 94 19** oder über Handy **01 73 / 6 63 46 75** zu erreichen. Die Fax-Nr. lautet: **0 73 32 / 30 96 23**

Aus den Nachbargemeinden

Benefiztheater TVW für Busaru

Sonntag, 20. Februar 2011, 18.00 Uhr, Turnhalle Weißenstein

Am 20. 2. 2011 um 18.00 Uhr spielt die Theatergruppe des Turnvereins Weißenstein ein Benefiztheater: »Hormone außer Rand und Band« nach der Komödie in drei Akten »Der verrückte Professor« von Helmut Schmidt.

Aus dem Inhalt: Max Loppermann, ein Apotheker und Hobbychemiker ist besessen von der Idee, ein Serum zu finden, welches den Schweißgeruch bei Menschen unterbindet. Nach monatelanger Forschung und mehreren gescheiterten Versuchen nehmen 6 Testpersonen an einem 4-wöchigen Versuch mit fatalen (Er-)Folgen teil. Lassen Sie sich überraschen! Für ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken wird gesorgt.

Eintritt frei - Spende erbeten für die Busaruhilfe-Projekte.

Was sonst noch interessiert

AWO

BetreuerInnen für Sommerfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen gesucht

Das Jugendwerk der AWO Württemberg sucht für den Sommer 2011 Betreuerinnen und Betreuer für Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland. Voraussetzung ist der Spaß am Umgang mit Kinder und Jugendlichen. Wer eine Freizeit betreuen will, wird vom Jugendwerk in mehreren Wochenendschulungen zum Jugendgruppenleiter ausgebildet und auf die Freizeit vorbereitet.

Für die Waldheime werden Interessierte ab 16 Jahren und für die Jugendfreizeiten ab 18 Jahren gesucht, die Lust haben in einem Team eine Freizeit vorzubereiten und auf der Freizeit ein abwechslungs- und actionreiches Programm anzubieten. Für alle Interessenten gibt es vom 26./27. 2. 2011 eine Informationsveranstaltung, bei der sich das Jugendwerk vorstellt und alle weiteren Fragen zum Ablauf der Betreuerausbildung und den Freizeiten geklärt werden. Dazu werden alle eingeladen, die den Betreuerbogen auf www.jugendwerk24.de herunterladen und vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle in der Olgastraße 71, 70182 Stuttgart schicken. Bei Fragen ist das Jugendwerk der AWO unter der Telefonnummer 0711/522841 zu erreichen. Für die Tätigkeit als Betreuer gibt es eine Aufwandsentschädigung und der Einsatz als Teamer wird für viele Ausbildungen und Studiengänge im sozialen Bereich als Praktikum anerkannt.

Außerdem bietet das Jugendwerk in den Faschingsferien vom 5. 3. bis 12. 3. 2011 noch Skifreizeiten für verschiedene Altersstufen an. Die Freizeiten werden von pädagogisch geschulten Betreuerinnen und Betreuern geleitet, bei denen es sich um gute Ski- und Snowboardfahrer mit einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendkibegleiter handelt. Für alle zwischen 12 und 15 Jahren geht es nach Pizol in der Schweiz. Für 15 bis 17-jährige gibt es eine Freizeit in Nassfeld-Hermagor in Österreich. Und Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 20 Jahren können mit in die Skiwelt Wilder Kaiser- Brixental, dem größten zusammenhängenden Skigebiet Österreichs.

Unter www.jugendwerk24.de gibt es weitere Informationen zu allen Freizeiten des Jugendwerks. Anmelden kann man sich auf der Homepage oder telefonisch unter (0711) 52 28 41. Für finanziell schwächer Gestellte gibt es verschiedene Zuschussmöglichkeiten, weitere Auskünfte hierzu erteilt die Geschäftsstelle des Jugendwerks gerne telefonisch.

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Göppingen

Ausbildung im Bereich Gesundheit und Labor

Vortragsveranstaltung in der Agentur für Arbeit Göppingen

Das Gesundheitswesen ist eine wachsende Branche, die gute Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Fachkräfte werden daher dringend gesucht.

Das deutsche Erwachsenen-Bildungswerk e.V. informiert über die Ausbildungen zum / zur pharmazeutisch-technische Assistenten/in, biotechnologische/r Assistent/in, Ergotherapeut/in und Physiotherapeut/in.

Die Veranstaltung findet am **Dienstag, 22. Februar** in der Agentur für Arbeit Göppingen in der Mörikestraße 15 im Raum 168 (1. Stock) statt. Beginn ist um **17.00 Uhr**.

Die Veranstaltung ist kostenlos; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Wer sich vorab einen Überblick über die Ausbildungsberufe verschaffen möchte, findet eine Kurzbeschreibung, die Einsatzmöglichkeiten, die Anforderungen und Voraussetzungen der einzelnen Tätigkeiten im BERUFENET unter www.arbeitsagentur.de



Kreisverband Göppingen

Neuer Eltern-Baby-Kurs beim DRK Geislingen

Fördern statt fordern - Die ElBa-Gruppen des DRK.

Beim DRK Geislingen in der Heidenheimer Str. 72 beginnt wieder ein neuer ElBa-Kurs für Babys mit Geburtsdatum ab November 2010. Das, was sowieso bei Eltern und Kind von Anfang an als Energie und Potenzial vorhanden ist, zu stärken, ist Ziel unserer Kurse. Sie finden bei uns in wöchentlichen Treffs und in kleinen Gruppen Zeit und Raum für Gespräche und Kontakte zu anderen Eltern, intensive Gemeinsamkeit mit Ihrem Kind, Erfahrungsaustausch zu Fragen rund um Baby und Eltern in der gleichen Lebenssituation. Die frühkindliche Entwicklung im ersten Lebensjahr gilt als Leitfaden. Wertvolle Tipps, das gemeinsame Erlernen von Liedern und Bewegungsanregungen für den Eltern-Kind-Alltag schaffen Entlastung, bringen mit Spaß und Entspannung mehr Leichtigkeit in die Familie. Die elterlichen Fähigkeiten werden neu entdeckt und gestärkt, das Kind wird seiner Entwicklung gemäß individuell gefördert, Kontakte und hilfreiche Netzwerke entstehen innerhalb der Gruppe. Eine qualifizierte und erfahrene Kursleiterin ergänzt das liebevolle Miteinander. Schwerpunkte im ElBa sind Kleinkindpädagogik, Entwicklungspsychologie, gesunde Entwicklung und Ernährung im 1. Lebensjahr.

Tipp: STÄRKE - Gutschein kann im ElBa eingelöst werden.

Kursbeginn: Dienstagvormittags ab März 2011 bei Sibylle Appel für Babys mit Geburtsdatum ab November 2010. Wir empfehlen schnelle Platzreservierung, es sind noch einige Plätze frei. **Info/Anmeldung:** DRK Göppingen, Mo-Do unter Tel. 07161/6739-38 oder unter c.eigl@drk-goepingen.de. Näheres auch auf unserer Internetseite: www.drk-goepingen.de/Angebote

Babysitter-Ausbildung

Von A wie Aufsichtspflicht bis Z wie Zähneputzen beim DRK lernen angehende Babysitter und Babysitterinnen praxisnah, worauf es bei der Kinderbetreuung ankommt. Auf der Basis von bundeszentralen Ausbildungsrichtlinien bereiten wir die Babysitter auf die verantwortungsvolle Tätigkeit vor. Ihnen werden alle relevanten Fragen auf aktueller entwicklungspsychologischer Grundlage praxisnah vermittelt.

Im Babysittingkurs für alle ab 14 Jahren vermitteln wir Grundlagen über

- die Versorgung und Pflege von Babys und Kleinkindern
- altersgerechte Spielanregungen
- Rechtliche Grundlagen
- Anforderungen und Erwartungen an einen Babysitter
- Unfallverhütung und Erste Hilfe am Kind

Bei erfolgreichem Kursabschluss erhalten die Teilnehmer ein Babysitterzertifikat des Deutschen Roten Kreuzes, welches auch von Au-pair Agenturen anerkannt wird.

Der nächste Kurs findet statt am **12. 3., 13. 3. und 19. 3. 2011** im DRK Zentrum, Eichertstr.1, Göppingen

Kosten: 80,00 Euro

Anmeldungen erbeten unter: (0 71 61) 67 39-28 oder b.maendle@drk-goepingen.de

Lehrgang »Erste Hilfe am Hund«

In vielen Bereichen der DRK-Arbeit werden Hunde als Helfer eingesetzt. Hunde besuchen ältere Mitbürger in Heimen, Hunde suchen und retten vermisste Menschen, Hunde retten sogar Ertrinkende, Hunde führen oder begleiten blinde oder sehbehinderte Menschen. Hunde spenden Trost, schützen ihre »Frauchen« oder »Herrchen«, leben auf engstem Raum mit ihnen, geben vielen Menschen neuen Lebensmut, ersetzen vielleicht sogar fehlende Familienmitglieder. Kurz: Der Hund ist des Menschen bester Freund.

Wie auch immer... Hunde sind auch neugierig, suchen, spielen und reißen manchmal aus. Schnell passiert einmal ein Unfall mit einem Hund oder der Hund wird plötzlich schwer krank. In diesem Fall ist es wichtig, dass Sie einfache Maßnahmen kennen, mit denen Sie den verletzten Hund erst versorgen bzw. für den Transport zum Tierarzt vorbereiten können. Die Ausbildung findet praxisorientiert an Hunden als »Kurshelfer« statt. Die Teilnehmer erhalten zum Kurs eine Notfallbrochure.

Kursinhalte:

- Grundlagen: Notwendige Untersuchungen und Gewöhnungsübungen
- Ablauf der Hilfeleistungen in Notsituationen
- Erste Hilfe bei Verletzungen des Hundes

- Störungen und Sicherung der Lebensfunktionen des Hundes
- Sonstige akute Zustände
- Wildtiere und Katzen
- Rechts- und Versicherungsfragen

Termin: Mittwoch 23. 3. und Montag 28. 3. 2011

Dauer: 19.00 Uhr - 22.00 Uhr

Ort: DRK-Zentrum, Eichertstr. 1, 73035 Göppingen

Alles, was zu den genannten Themenbereichen praktisch zu vermitteln ist, kann an unseren Hunden exemplarisch geübt werden.

Auskunft und Anmeldung:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Göppingen e.V.

Adresse: Eichertstr. 1, 73035 Göppingen

Telefon: 0 71 61/67 39-28

oder Mailadresse: b.maendle@drk-goeppingen.de



LUTZ GmbH Donzdorf
Klosterweg 42
73072 Donzdorf

mit komplettem Unfallservice **zuverlässig**
Geprüfte Qualität kompetent
Leistungsnachweis im Service
beim AUDI-Werkstatt-Test
beim VW-Werkstatt-Test **100%** preisgünstig
www.lutz-donzdorf.de | 07162/940930 mit Garantie



IGLER GmbH

Schrott-Metallhandel
Containerdienst • Kabelrecycling

- Schrott
- Sperrmüll
- sowie Maschinen-
- Metalle
- Bauschutt
- demontagen und
- Legierungen
- Gewerbemüll
- Hausräumungen

Kostenlose Schrottabholung nach Terminabsprache.
Annahme von Schrott und Buntmetall,
auch Kleinstmengen gegen Barzahlung.
Annahme von Sperrmüll und Holzabfällen.

Im Alber 20 • 73084 Salach • ☎ 0 71 62-56 66
oder ☎ 0 71 62-86 09 • Fax 0 71 62-44 3 44



Wertstoffhof Böhmenkirch

beim Bauhof, Friedhofstraße 19

Öffnungszeiten: Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 14.00 - 18.00 Uhr

Hier können Sie folgende Wertstoffe abgeben und so einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten:

- Küchenaltfette
- Kork
- Altkleider
- Bauschutt/Erdaushub
- Metalle
- Altschuhe
- Kartonagen
- Papier
- CDs/DVDs
- Energiesparlampen

Die Wertstoffe müssen sauber und trocken sein. Anlieferungen **von Bauschutt** nur in handelsüblichen Mengen (d.h. bis 0,5 cbm, entspricht etwa der Kofferraumladung eines Pkw, **Kosten 5,00 €**).

Bei der Rücknahme von Energiesparlampen ist besonders darauf zu achten, dass diese vorsichtig in die Sammelfässer gelegt werden. Die Gefahr, dass die quecksilberhaltigen Lampen beim achtlosen Einwerfen in die Sammelfässer zerbrechen, ist groß. Daher sollte die Anlieferung von Energiesparlampen stets im Beisein des Wertstoffhofs erfolgen.

Ihr direkter Draht ins Rathaus

Zentrale 9600-0

Leitung der Gemeindeverwaltung,

Vorsitzender im Gemeinderat und in den Ausschüssen:

Bürgermeister Matthias Nägele ☎ 96 00 - 11 Zimmer 5 OG
mnaegele@boehmenkirch.de

**Sekretariat des Bürgermeisters,
Fremdenverkehr, Mitteilungsblatt**

Monika Fischer ☎ 96 00 - 12 Zimmer 4 OG
mfischer@boehmenkirch.de

Heidi Sarembea ☎ 96 00 - 13 Zimmer 4 OG
hsarembea@boehmenkirch.de

Bauhof

Bruno Lenz und Mitarbeiter ☎ 96 00 - 0
Über Zentrale Rathaus

Bibliothek

Büro ☎ 96 00 - 67
Theke ☎ 96 00 - 68
bibliothek@boehmenkirch.de

Team »Innenverwaltung«

**Rechnungsamt, Haushalts- und Finanzplanung,
Gutachterausschuss, Teamleitung**

Markus Patsch ☎ 96 00 - 20 Zimmer 6 OG
mpatsch@boehmenkirch.de

**Beitragsveranlagung, Liegenschaftsverwaltung,
Hallenbelegung Böhmenkirch**

Stefan Kübler ☎ 96 00 - 21 Zimmer 7 OG
skuebler@boehmenkirch.de

Gewerbe- und Grundsteuer

Elfriede Lokay ☎ 96 00 - 24 Zimmer 8 OG
elokay@boehmenkirch.de

Friedhofswesen, Wasser- und Abwassergebühren

Monika Trodler ☎ 96 00 - 22 Zimmer 9 OG
mtrodler@boehmenkirch.de

Gemeindekasse, Hundesteuer

Elisabeth Traub ☎ 96 00 - 25 Zimmer 10 OG
etraub@boehmenkirch.de

Martina Heinzmann ☎ 96 00 - 23 Zimmer 10 OG
mheinzmann@boehmenkirch.de

Team »Bürgerservice«

Betreuung der Ortsteile, Personalamt,

Ordnungsamt, Hallenbelegung Ortsteile, Teamleitung:

Daniela Röhm ☎ 96 00 - 30 Zimmer 6 EG
droehm@boehmenkirch.de

Bürgerbüro, Information:

Einwohnermeldeamt, Standesamt, Passwesen,
Ausländerangelegenheiten, Volkshochschule

Heide Schleicher ☎ 96 00 - 33 Zimmer 2 EG
hschleicher@boehmenkirch.de

Christine Grupp ☎ 96 00 - 31 Zimmer 2 EG
cgrupp@boehmenkirch.de

**Ortsbehörde, Soziales, Gewerbeangelegenheiten,
Standesamt, Volkshochschule**

Elke Lenz ☎ 96 00 - 34 Zimmer 3 EG
elenz@boehmenkirch.de

Bau- und technische Angelegenheiten

Markus Speier ☎ 96 00 - 36 Zimmer 4 EG
mspeier@boehmenkirch.de

Bauleitplanung, Baurecht, Öffentlichkeitsarbeit

Elke Ihring ☎ 96 00 - 35 Zimmer 5 EG
eihring@boehmenkirch.de

Jugend- und Schulsozialarbeit:

Reinhardt Dierstein ☎ 96 00 - 37 Zimmer 8 EG
rdierstein@boehmenkirch.de

Fundamt, Gestattungen, Sommerferienprogramm

Sabine Krieger ☎ 96 00 - 32 Zimmer 9 EG
skrieger@boehmenkirch.de

Amtsbote und Schülerbeförderung

Reiner Hofelich ☎ 96 00 - 38 Zimmer 9 EG